

# **AUSGLIEDERUNGSPLAN UND EINBRINGUNGSVERTRAG**

zwischen

**ALLIANZ PARTNERS SAS**

Übertragende Gesellschaft

und

**AP SOLUTIONS GMBH**

Übernehmende Gesellschaft

7. Juni 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Definitionen</b> .....  | <b>7</b>  |
| <b>2. Zweck dieses Vertrages</b> .....  | <b>8</b>  |
| 2.1 Übertragung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften ..... | 8         |
| 2.2 Der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb als Gegenstand der Transaktion .....                                    | 9         |
| 2.3 Gründe für die Transaktion .....  | 10        |
| 2.4 Ausgliederungsprüfer .....  | 10        |
| 2.5 Ausgliederungsbericht .....   | 10        |
| 2.6 Anhörung der Arbeitnehmervertretungen und Unterrichtung der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft .....                                   | 10        |
| 2.7 Änderung der Satzung der Übertragenden Gesellschaft .....   | 11        |
| 2.8 Keine Verhandlungen über eine Mitbestimmungsvereinbarung .....  | 11        |
| <b>3. Als Grundlage für die Transaktion verwendete Bilanzen</b> .....   | <b>12</b> |
| 3.1 Datum der als Grundlage für die Transaktion verwendeten Bilanzen .....  | 12        |
| 3.2 Für die Buchung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens verwendete Bewertungsmethode .....   | 12        |
| <b>4. Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens</b> .....  | <b>13</b> |
| 4.1 Beschreibung der auf die Übernehmende Gesellschaft übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft ..... | 13        |
| 4.2 Bewertung der übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens .....   | 14        |
| 4.3 Außerbilanzielle Verpflichtungen und Lasten .....   | 15        |
| 4.4 Immaterielle Vermögensgegenstände .....   | 15        |
| 4.5 Von der Übertragung ausgeschlossene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ..   | 15        |
| 4.6 Von der Übertragung ausgeschlossene immaterielle Vermögensgegenstände .....   | 15        |
| <b>5. Gegenleistung für die Übertragung und Kapitalerhöhung</b> .....   | <b>15</b> |
| 5.1 Gegenleistung und Kapitalerhöhung .....   | 15        |
| 5.2 Schuldrechtliches Agio .....  | 16        |
| 5.3 Mit den neuen Geschäftsanteilen verbundene Rechte .....   | 16        |
| 5.4 Satzung der Übernehmenden Gesellschaft .....  | 16        |
| 5.5 Keine besonderen Vorteile für die Organmitglieder der Gesellschaft .....  | 17        |
| <b>6. Eigentum – Nutzungsrecht</b> .....  | <b>17</b> |
| <b>7. Vollzugstag –Ausgliederungstichtag</b> .....  | <b>17</b> |
| 7.1 Vollzugstag .....   | 17        |
| 7.2 Ausgliederungstichtag .....   | 17        |
| <b>8. Indikativer Zeitplan und Vollzug der Übertragung</b> .....  | <b>18</b> |
| <b>9. Verpflichtungen und allgemeine Bedingungen der Übertragung</b> .....  | <b>19</b> |
| 9.1 Übertragung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens .....   | 19        |
| 9.2 Übertragung von Rechten und Pflichten .....   | 19        |
| 9.3 Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft .....  | 21        |
| <b>10. Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen</b> .....  | <b>23</b> |
| 10.1 Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Übertragenden Gesellschaft .....  | 23        |
| 10.2 Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Übernehmenden Gesellschaft .....  | 23        |
| 10.3 Beschäftigungsrelevante Maßnahmen, Arbeitnehmervertretung in Aufsichtsorganen und Haftung .....  | 25        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>11. Steuerliche Bestimmungen .....</b>  | <b>25</b> |
| 11.1 Körperschaftsteuer .....  | 25        |
| 11.2 Umsatzsteuer .....  | 28        |
| 11.3 Verkehrssteuern .....   | 28        |
| <b>12. Gläubigerrechte .....</b>   | <b>29</b> |
| 12.1 Beschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft..... | 29        |
| 12.2 Widerspruch .....   | 29        |
| 12.3 Verlangen der sofortigen Erstattung .....   | 29        |
| <b>13. Zusicherungen der Übertragenden Gesellschaft .....</b>  | <b>29</b> |
| <b>14. Zusicherungen der Übernehmenden Gesellschaft .....</b>  | <b>30</b> |
| <b>15. Gläubiger .....</b>   | <b>30</b> |
| 15.1 Frist für den Widerspruch der Gläubiger .....   | 30        |
| 15.2 Den Gläubigern angebotene Sicherheiten .....  | 30        |
| <b>16. Verschiedenes.....</b>  | <b>31</b> |
| 16.1 Verpflichtungszusagen zum Vollzugstag .....   | 31        |
| 16.2 Formalitäten .....  | 31        |
| 16.3 Befugnisse.....   | 31        |
| 16.4 Gebühren und Kosten .....   | 31        |
| 16.5 Wahlsitz.....   | 31        |
| 16.6 Salvatorische Klausel.....  | 31        |
| 16.7 Anwendbares Recht - Gerichtsstand .....   | 31        |
| <b>Verzeichnis der Anhänge.....</b>  | <b>35</b> |
| <b>Anhang 3.1 .....</b>  | <b>36</b> |
| <b>Anhang 4.1 .....</b>  | <b>47</b> |
| <b>Anhang 4.2 .....</b>  | <b>49</b> |
| <b>Anhang 5.1 .....</b>  | <b>53</b> |
| <b>Anhang 5.4 .....</b>  | <b>54</b> |

## ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNERN:

1. **ALLIANZ PARTNERS SAS**, einer nach französischem Recht gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée*) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und Geschäftsanschrift 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116,

im Folgenden als "**Übertragende Gesellschaft**" bezeichnet,

## UND

2. **AP SOLUTIONS GMBH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und Geschäftsanschrift Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 177695,

im Folgenden als "**Übernehmende Gesellschaft**" bezeichnet, handelnd durch ihre eingetragene Zweigniederlassung in Frankreich unter der Anschrift 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, eingetragen im beim Handelsgericht Bobigny geführten Register unter der Nummer 922 238 068 ("**Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**").

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

## PRÄAMBEL

- A. Der Unternehmensgegenstand der Übertragenden Gesellschaft in Frankreich und im Ausland umfasst u. a.:

- jegliche Art und Form des Erwerbs von Beteiligungen und Kapitalbeteiligungen an Konzernen, Gesellschaften und Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gegenstand, insbesondere in den Bereichen Assistance sowie Reise- und Krankenversicherungen bzw. -dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser (Kapital-)Beteiligungen;
- die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen und Kapitalbeteiligungen – ganz allgemein die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beteiligungen an Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar von einer beherrschenden Gesellschaft gehalten werden – sowie von Beteiligungen und Kapitalbeteiligungen, die von Dritten gehalten werden, insbesondere im Hinblick auf strategische, administrative, finanzielle, rechtliche, steuerliche, IT- oder Marketing-bezogene, soziale und wirtschaftliche/kaufmännische Aspekte;
- die Schaffung, den Erwerb, die Verwaltung und den Verkauf von Aktien bzw. börsennotierten oder nicht börsennotierten Wertpapieren sowie den Erwerb und die Verwaltung von Immobilienvermögen und -rechten; und
- die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft und jeder anderen Gesellschaft der Allianz-Gruppe, einschließlich des Abschlusses von Verträgen jeglicher Art mit juristischen Personen im Zusammenhang mit diesem Unternehmensgegenstand (einschließlich unter anderem in den Bereichen Assistance sowie Kranken- und Reiseversicherung).

Die Übertragende Gesellschaft wurde für eine Dauer von 99 Jahren, d. h. bis zum 23. September 2073, gegründet.

Das Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von EUR 1.005.403.545 ist eingeteilt in 6.571.265 Stammaktien mit einem Nennwert von je EUR 153,00, die alle derselben Gattung angehören, vollständig gezeichnet und voll eingezahlt sind. Die Übertragende Gesellschaft hat außer den Stammaktien keine anderen Wertpapiere ausgegeben, die unmittelbar oder in Zukunft Zugang zu ihrem Grundkapital gewähren könnten. Die Übertragende Gesellschaft hat außer den Stammaktien keine anderen Wertpapiere ausgegeben, die unmittelbar oder in Zukunft Zugang zu ihrem Grundkapital gewähren könnten. Die Aktien der Übertragenden Gesellschaft sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem organisierten multilateralen Handelssystem zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Übertragenden Gesellschaft endet am 31. Dezember.

- B.** Die Übertragende Gesellschaft beabsichtigt die Übertragung im Wege einer grenzüberschreitenden Ausgliederung, und zwar:
- in Frankreich gemäß den Regeln für eine Teileinbringung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Abspaltungsvorschriften (*régime des scissions*) gemäß Artikel L. 236-48 f. und R.236-37 f. des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*);
  - in Deutschland gemäß den für eine grenzüberschreitende Ausgliederung zur Aufnahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 320 ff., 332 UmwG und basierend auf Artikel 160a ff. der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts,

auf die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, deren als "Global Office" bezeichneter Geschäftsbereich einen vollständigen und autonomen Geschäftsbetrieb darstellt (der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb, wie in **Artikel 2.2** definiert), als Gegenleistung für die Ausgabe neuer Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft an die Übertragende Gesellschaft (die "**Transaktion**").

- C.** Diese Transaktion, die zum automatischen Übergang der Arbeitsverträge aller Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft, die zu dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehören, gemäß Artikel L. 1224-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs führt, ist Teil einer umfassenden gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der europäischen Serviceaktivitäten der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören ("**Allianz Partners-Gruppe**").
- D.** Der Unternehmensgegenstand der Übernehmenden Gesellschaft, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Übertragenden Gesellschaft, ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.
- (1) Holding- und Shared-Services-Funktion:
- (a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;
  - (b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.
- (2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:

- (a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;
  - (b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;
  - (c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.
- (3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,
- (a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;
  - (b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;
  - (c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

Die Übernehmende Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Übernehmende Gesellschaft, ehemals firmierend unter dem Namen Allianz OrtungsServices GmbH, wurde in AP Solutions GmbH umbenannt.

Das eingetragene Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft beträgt zum Datum dieses Vertrages EUR 544.372,00, eingeteilt in 544.372 voll eingezahlte Geschäftsanteile mit einem Nennwert von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Alle Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft werden von der Übertragenden Gesellschaft gehalten. Die Übernehmende Gesellschaft hat außer den Geschäftsanteilen keine weiteren Wertpapiere ausgegeben, die unmittelbar oder in Zukunft Zugang zu ihrem Stammkapital gewähren könnten. Die Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem organisierten multilateralen Handelssystem zugelassen. Die Übernehmende Gesellschaft hat kein öffentliches Wertpapierangebot abgegeben.

Das Geschäftsjahr der Übernehmenden Gesellschaft endet am 31. Dezember.

- E.** Es wird festgelegt, dass die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb bilden (wie in **Ziffer 2.2** definiert und in **Ziffer 4.1** näher beschrieben), der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet werden.
- F.** Am Datum des vorliegenden Vertrages
  - werden 100 % des Stammkapitals der Übernehmenden Gesellschaft unmittelbar von der Übertragenden Gesellschaft gehalten;
  - werden 100 % des Grundkapitals der Übertragenden Gesellschaft unmittelbar von der Allianz SE, einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea – SE*) mit Geschäftsanschrift Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232, gehalten;

- haben die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft zwei gemeinsame Organmitglieder, nämlich Herrn Laurent Floquet und Herrn Lars Rogge; und
  - wurden konzerninterne Verträge zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft geschlossen, sowie ein Vertrag über die Domizilierung der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.
- G.** Die Transaktion ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Neugruppierung der europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, die im Jahr 2024 sechs grenzüberschreitende Verschmelzungen von Gesellschaften aus der Tschechischen Republik (einschließlich einer Zweigniederlassung in der Slowakischen Republik), Irland, Italien, Polen (einschließlich einer Zweigniederlassung in der Ukraine), Spanien und Portugal sowie eine weitere Ausgliederung aus einem anderen Unternehmen in Frankreich in die Übernehmende Gesellschaft (die AWP-Ausgliederung, wie nachstehend definiert) umfasst. Bei jeder dieser grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahmen verfügt die jeweils übertragende Gesellschaft nur über Arbeitnehmer in der jeweiligen Rechtsordnung der übertragenden Gesellschaft oder ihrer Zweigniederlassung, nicht jedoch in Deutschland. Es wird davon ausgegangen, dass die sechs grenzüberschreitenden Verschmelzungen vor der vorliegenden Ausgliederung vollzogen werden, wohingegen die AWP-Ausgliederung voraussichtlich unmittelbar nach Vollzug der Ausgliederung gemäß diesem Vertrag vollzogen werden wird.
- H.** Der Zweck dieses Ausgliederungsplans und Einbringungsvertrags (der "**Vertrag**") ist die Festlegung der Bedingungen der Transaktion.

**ES WURDE DAHER WAS FOLGT VEREINBART:**

**1. DEFINITIONEN**

Im Rahmen dieses Vertrages haben die nachstehend definierten Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- Vertrag** : hat die in Unterabschnitt (H) der Präambel zugewiesene Bedeutung.
- Allianz Partners-Gruppe** : hat die in Unterabschnitt (C) der Präambel zugewiesene Bedeutung.
- AWP-Ausgliederung:** bezeichnet die grenzüberschreitende Ausgliederung zur Aufnahme gemäß den Bedingungen des 2024 zwischen der AWP France SAS und der Übernehmenden Gesellschaft am selben Datum wie der vorliegende Vertrag abgeschlossenen Ausgliederungsplans und Einbringungsvertrags.
- Vollzugstag** : hat die in **Ziffer 7.1** zugewiesene Bedeutung.
- Ausgliederungstichtag** : hat die in **Ziffer 7.2** zugewiesene Bedeutung.
- Französische  
Abspaltungsvorschriften** : hat die in **Ziffer 2.1** zugewiesene Bedeutung.
- Deutsche  
Ausgliederungsvorschriften** : hat die in **Ziffer 2.1** zugewiesene Bedeutung.

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Global Office</b>   | : | hat die in <b>Ziffer 2.2</b> zugewiesene Bedeutung.               |
| <b>Parteien, Partei</b>  | : | hat die in der Beschreibung der Parteien zugewiesene Bedeutung.   |
| <b>Zahlungsvollmacht</b>   | : | hat die in <b>Ziffer 16.1</b> zugewiesene Bedeutung.              |
| <b>Präambel</b>  | : | bezeichnet die Präambel dieses Vertrages.                         |
| <b>Übernehmende Gesellschaft</b>   | : | hat die in der Beschreibung der Parteien zugewiesene Bedeutung.   |
| <b>Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft</b>          | : | hat die in der Beschreibung der Parteien zugewiesene Bedeutung.   |
| <b>Referenzabschluss der Übernehmenden Gesellschaft</b>                        | : | hat die in <b>Ziffer 3.1</b> zugewiesene Bedeutung.               |
| <b>Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft</b>                        | : | hat die in <b>Ziffer 3.1</b> zugewiesene Bedeutung.               |
| <b>Transaktion</b>   | : | hat die in Unterabschnitt (B) der Präambel zugewiesene Bedeutung. |
| <b>Übertragung</b>   | : | hat die in <b>Ziffer 4.1</b> zugewiesene Bedeutung.               |
| <b>Übertragener Französischer Vollständiger und Autonomer Geschäftsbetrieb</b> | : | hat die in <b>Ziffer 2.2</b> zugewiesene Bedeutung.               |
| <b>Übergehende Französische Arbeitnehmer</b>                                   | : | hat die in <b>Ziffer 10.2</b> zugewiesene Bedeutung.              |
| <b>Übertragende Gesellschaft</b>   | : | hat die in der Beschreibung der Parteien zugewiesene Bedeutung.   |

## 2. ZWECK DIESES VERTRAGES

### 2.1 Übertragung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften

Die Parteien vereinbaren hiermit die vertragsgegenständliche Transaktion im Wege der Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch Teileinbringung von Vermögensgegenständen (*apport partiel d'actifs transfrontalier*) im Rahmen einer grenzüberschreitenden Ausgliederung zur Aufnahme gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Vorschriften:

- die französischen gesetzlichen Regelungen für Abspaltungen gemäß Artikel L.236-48 f. und insbesondere Artikel L.236-27 des französischen Handelsgesetzbuchs (die "**Französischen Abspaltungsvorschriften**"); und
- die deutschen gesetzlichen Regelungen für eine grenzüberschreitende Ausgliederung zur Aufnahme gemäß §§ 320 ff. und 332 UmwG und basierend auf Artikel 160a ff. der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (die "**Deutschen Ausgliederungsvorschriften**").

## 2.2 Der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb als Gegenstand der Transaktion

Die Übertragende Gesellschaft überträgt nach Maßgabe dieses Vertrages sowie nach Maßgabe der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften am Vollzugstag die Gesamtheit ihrer Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die dem vollständigen und autonomen Geschäftsbetrieb des Global Office zuzurechnen sind (der "**Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb**"), auf die Übernehmende Gesellschaft.

Der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb umfasst alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, einschließlich Aktiva, Verträge, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Lasten, Verpflichtungen, ungewisse Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sowie sonstige Rechtsbeziehungen des als "Global Office" bezeichneten vollständigen und autonomen Geschäftsbetriebs, d. h.:

- die Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Dienstleistungen, die Beratung und technische Unterstützung (u. a. in folgenden Bereichen: Unterstützung bei der operativen Tätigkeit, sowie in den Bereichen Recht, Innovationen, Revision, Compliance, Personalwesen, Marketing, Kommunikation, IT-Richtlinie, Risikomanagement, Finanzen, Unternehmensführung, interne Kontrolle usw.) zugunsten der unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften von Allianz Partners SAS;
- Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel für die fortbestehende Übertragende Gesellschaft (nach Abschluss der Übertragung);
- Beteiligung an Verhandlung und Abschluss von Handelspartnerschaften und, insbesondere, globalen Rahmenverträgen mit Kunden der Allianz-Gruppe und Assistance-Dienstleistern weltweit, die Verwaltung der gesamten Handelsbeziehungen mit den Handelspartnern der Allianz Partners-Gruppe, welche die von der Allianz Partners-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen vertreiben;
- die Festlegung der Merkmale der Produkte und Dienstleistungen, die von den unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der Allianz Partners-Gruppe in Frankreich und weltweit vertrieben werden;
- und ganz allgemein die Tätigkeit als Outsourcing-Anbieter für die Versicherungsgesellschaften der Allianz Partners-Gruppe und zu Gunsten der Übertragenden Gesellschaft (nach Abschluss der Übertragung) als Versicherungsholding

("**Global Office**").

Die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, die von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, übertragen werden, sowie die Bedingungen ihrer Übertragung werden im Folgenden näher beschrieben.

Die Übernehmende Gesellschaft beabsichtigt die Fortführung des bestehenden Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs (d. h. die Serviceaktivitäten des Global Office) in der bisherigen Weise über die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.

### **2.3 Gründe für die Transaktion**

Die Transaktion ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Umstrukturierung der europäischen Dienstleistungsaktivitäten und Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in eine einzige in Deutschland gegründete juristische Person, die die internen und externen Serviceaktivitäten über lokale Zweigniederlassungen leitet, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.

In Frankreich zielt die Transaktion zudem darauf ab, reine Holdingaktivitäten von den Serviceaktivitäten zu trennen, sodass die Übertragende Gesellschaft nach der Übertragung zu einer reinen Holdinggesellschaft wird.

### **2.4 Ausgliederungsprüfer**

Im Einklang mit Artikel L.236-28 des französischen Handelsgesetzbuchs haben die Parteien angesichts der Tatsache, dass die Übertragende Gesellschaft sämtliche, das gesamte Stammkapital repräsentierenden Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft hält und sich verpflichtet hat, diese im Zeitraum von der Veröffentlichung des vorliegenden Vertrages beim zuständigen französischen Handelsregister bis zum Vollzugstag dauerhaft zu halten, einvernehmlich beschlossen, dass diese Transaktion unter die vereinfachte Regelung nach französischem Recht fällt. Eine Prüfung durch einen Spaltungsprüfer ist daher nach französischem Recht nicht erforderlich.

Gemäß § 320 Abs. 2 und § 125 Abs. 1 Satz 2 UmwG sind eine Ausgliederungsprüfung und ein Ausgliederungsprüfungsbericht bei einer Ausgliederung nach deutschem Recht nicht erforderlich.

### **2.5 Ausgliederungsbericht**

Es wurde ein Ausgliederungsbericht erstellt und zusammen mit dem Entwurf dieses Vertrages dem Betriebsrat der Übertragenden Gesellschaft in Frankreich sowie den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft in Deutschland gemäß § 324, § 332 Satz 2, § 309 und § 310 UmwG und Artikel L.236-36 und R. 236-24 des französischen Handelsgesetzbuchs zur Verfügung gestellt. Der auf die Anteilhaber bezogene Teil des Ausgliederungsberichts war gemäß § 324 Abs. 2 und § 332 Satz 2, § 309 Abs. 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 UmwG und Artikel L.236-28 und R. 236-24 des französischen Handelsgesetzbuchs nicht erforderlich, da die Übertragende Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft und die Allianz SE alleinige Aktionärin der Übertragenden Gesellschaft ist.

### **2.6 Anhörung der Arbeitnehmervertretungen und Unterrichtung der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 2312-8 des französischen Arbeitsgesetzbuchs wurden der Betriebsrat (Wirtschafts- und Sozialausschuss) der Übertragenden Gesellschaft sowie der Betriebsrat (*Comité Social et Économique*) der wirtschaftlichen und sozialen Einheit, zu der die Übertragende Gesellschaft gehört, vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages über die Regelungen der Ausgliederungs- und Abspaltungsvorschriften unterliegende Teilvermögensübertragung, die Gegenstand der vorliegenden Vertrages ist, unterrichtet und angehört. Diese Arbeitnehmervertretungen gaben am 31. März 2023 bzw. am 11. April 2023 jeweils eine ablehnende Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Umstrukturierung der Allianz Partners-Gruppe einschließlich der vorgeschlagenen Transaktion ab.

Die Übernehmende Gesellschaft hat zum Datum dieses Vertrages keine Arbeitnehmervertretung auf Betriebs- oder Unternehmensebene.

## 2.7 Änderung der Satzung der Übertragenden Gesellschaft

Die Satzung der Übertragenden Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Transaktion geändert (§ 322 Abs. 2 Nr. 2 UmwG und Artikel R.236-38 des französischen Handelsgesetzbuchs), um einen neuen Unternehmensgegenstand entsprechend der Funktion als reine Holdinggesellschaft der Übertragenden Gesellschaft festzulegen.

Zum Vollzugstag wird der Unternehmensgegenstand der Übertragenden Gesellschaft wie folgt geändert:

|   |  |
|---|--|
| <i>"La Société a pour objet, en France comme à l'étranger, la prise de tous intérêts et participations par tout moyens et sous toutes leurs formes, dans tous groupements, sociétés, entreprises, quels qu'en soit la forme juridique ou l'objet, notamment dans le secteur de l'assistance, de l'assurance voyage et santé ou des services, la gestion et l'aliénation de ces participations."</i> | <i>"Der Zweck der Gesellschaft sowohl in Frankreich als auch im Ausland ist der Erwerb von Beteiligungen in jeglicher Art und Form, in Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Gesellschaftszwecke, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder -dienstleistungen, sowie die Überwachung und Veräußerung dieser Beteiligungen."</i> |
|---|--|

Abgesehen von dieser Anpassung erfolgt keine weitere Änderung der Satzung der Übertragenden Gesellschaft im Zusammenhang mit der Übertragung.

## 2.8 Keine Verhandlungen über eine Mitbestimmungsvereinbarung

Verhandlungen über eine Mitbestimmungsvereinbarung sind nicht erforderlich, da weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft Mitbestimmungsvorschriften unterliegt. Nach französischem Recht unterliegt die Übertragende Gesellschaft als vereinfachte Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiée*) unabhängig von der Zahl ihrer Arbeitnehmer keinen Mitbestimmungsvorschriften. Die Übernehmende Gesellschaft hatte am 30. April 2024 262 Arbeitnehmer in Deutschland und wird voraussichtlich auch nach Abschluss der Transaktion weiterhin etwa 262 Arbeitnehmer in Deutschland haben, da alle übergehenden Arbeitnehmer in Zweigniederlassungen außerhalb Deutschlands tätig sind. Bei allen in der Präambel unter G genannten anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen und der AWP-Ausgliederung gehen ausschließlich Arbeitnehmer in Rechtsordnungen außerhalb Deutschlands auf die Übernehmende Gesellschaft über und keine der übertragenden Gesellschaften unterliegt Mitbestimmungsvorschriften; Gleiches gilt für die einzige Tochtergesellschaft einer der übertragenden Gesellschaften (Neoasistencia Manoteras S.L.). Daher sind die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) nicht erfüllt. Folglich ist auch keine Stellungnahme zum Verhandlungsverfahren gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 10 und § 322 Abs. 2 UmwG und Artikel R. 236-21 des französischen Handelsgesetzbuchs erforderlich.

### **3. ALS GRUNDLAGE FÜR DIE TRANSAKTION VERWENDETE BILANZEN**

#### **3.1 Datum der als Grundlage für die Transaktion verwendeten Bilanzen**

Im Sinne von Artikel R. 236-21 und R.236-36 des französischen Handelsgesetzbuchs und § 307 Abs. 2 Nr. 12 und § 322 Abs. 2 UmwG wird festgehalten, dass die Parteien die Bedingungen der Transaktion und dieses Vertrages auf der folgenden Grundlage festgelegt haben:

- (i) in Bezug auf die Übertragende Gesellschaft auf der Grundlage ihres von PricewaterhouseCoopers geprüften und von der Alleinaktionärin der Übertragenden Gesellschaft am 22. Mai 2024 genehmigten Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2023 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft**"); und
- (ii) in Bezug auf die Übernehmende Gesellschaft auf der Grundlage ihres von der Geschäftsführung der Übernehmenden Gesellschaft am 19. März 2024 aufgestellten und von der Alleingeschafterin der Übernehmenden Gesellschaft am 26. März 2024 genehmigten Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2023 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Referenzabschluss der Übernehmenden Gesellschaft**").

Kopien der Referenzabschlüsse der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft sind diesem Vertrag als **Anhang 3.1** beigefügt.

Der Referenzabschluss der Übernehmenden Gesellschaft zeigt, dass die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft im Jahr 2023 keine ihr zurechenbare und in einem Nebenbuch erfasste Tätigkeit hatte.

Darüber hinaus werden alle Unterlagen, die in Artikel R. 236-4 des französischen Handelsgesetzbuchs genannt werden, der Alleinaktionärin der Übertragenden Gesellschaft und der Alleingeschafterin der Übernehmenden Gesellschaft innerhalb der in dem genannten Artikel vorgesehenen Frist zur Verfügung gestellt werden.

#### **3.2 Für die Buchung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens verwendete Bewertungsmethode**

Da die an der Transaktion beteiligten Gesellschaften unter gemeinsamer Beherrschung stehen, werden die Grundlagen und die Bedingungen der Übertragung von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft auf Basis des Buchwertes der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zum 31. Dezember 2023, also zum Abschlussstichtag des letzten Geschäftsjahres der Übertragenden Gesellschaft, festgelegt (§ 307 Abs. 2 Nr. 11 und § 322 Abs. 2 UmwG). Entsprechend wird die Übernehmende Gesellschaft in ihrer Bilanz die Buchungen der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb (Erwerbskosten, Abschreibungen und Rückstellungen für Abschreibungen, Nettobuchwerte) aufnehmen und ihre Abschreibungsbeträge weiterhin mit Bezug auf den ursprünglichen Wert berechnen, mit dem die Vermögensgegenstände des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs in den Büchern der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesen waren. Die bisher von der Übertragenden Gesellschaft bilanzierten Buchwerte gelten auch für die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gemäß § 322 Abs. 2 Nr. 4 UmwG.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Umtauschverhältnis auf der Grundlage der Marktwerte sowohl des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs als auch der Übernehmenden Gesellschaft berechnet wird.

#### 4. ÜBERTRAGUNG DER GEGENSTÄNDE DES AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS

Diese **Ziffer 4** bezeichnet die auf die Übernehmende Gesellschaft übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft (§ 322 Abs. 2 Nr. 3 UmwG und Artikel R.236-38 des französischen Handelsgesetzbuchs).

##### 4.1 Beschreibung der auf die Übernehmende Gesellschaft übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft

Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages überträgt die Übertragende Gesellschaft an dem in **Ziffer 7** genannten Vollzugstag nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und der nachstehend festgelegten Bedingungen den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb einschließlich aller diesem zuzurechnenden Vermögensgegenstände, Verträge, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Lasten, Verpflichtungen, ungewissen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sowie sonstigen Rechtsbeziehungen sowie ganz allgemein aller damit zusammenhängenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (die "**Übertragung**") in dem Zustand, in dem sie sich am Vollzugstag befinden, auf die Übernehmende Gesellschaft, die diese Übertragung annimmt.

Am Datum des Referenzabschlusses der Übertragenden Gesellschaft umfasste der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb unter anderem die in **Anhang 4.1** (*Detailliertes Verzeichnis der Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs*) aufgeführten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Aufzählung nur indikativ und nicht abschließend ist, da alle Gegenstände, aus denen sich der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb am Vollzugstag zusammensetzt, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag aufgeführt sind oder nicht und unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt sind oder nicht (§ 322 Abs. 2 Nr. 3 UmwG), und zwar in dem Zustand, in dem sie sich am Vollzugstag befinden werden.

Das übertragene Vermögen umfasst alle Vermögensgegenstände und Rechte der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, wie sie am Vollzugstag bestehen, unabhängig davon, ob sie bilanzierungsfähig sind oder nicht und ob sie im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft erscheinen oder nicht, einschließlich aller bedingten, unbekannt oder künftigen Rechte in Bezug auf den Betrieb des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, die vor dem Vollzugstag begründet wurden. Folglich umfasst das übertragene Vermögen unter anderem alle im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesenen Vermögensgegenstände, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen, abzüglich der vor dem Vollzugstag verkauften, zerstörten oder nicht mehr vorhandenen Vermögensgegenstände und zuzüglich aller Vermögensgegenstände, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen und die die Übertragende Gesellschaft vor dem Vollzugstag erworben, erhalten oder geschaffen hat. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Beschreibung in **Anhang 4.1** nur indikativ und nicht abschließend ist.

Die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten umfassen alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, wie sie am Vollzugstag bestehen, unabhängig davon, ob sie im Referenzabschluss der Übertragenden

Gesellschaft ausgewiesen sind oder nicht, einschließlich aller bedingten, unbekanntem oder künftigen Verbindlichkeiten in Bezug auf den Betrieb des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, die vor dem Vollzugstag entstanden sind. Folglich umfassen die übernommenen Verbindlichkeiten alle Verbindlichkeiten, die im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb erscheinen, abzüglich der vor dem Vollzugstag gezahlten oder beglichenen Verbindlichkeiten und zuzüglich aller neuen Verbindlichkeiten, die vor dem Vollzugstag entstehen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Beschreibung in **Anhang 4.1** nur indikativ und nicht abschließend ist.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen vereinbaren die Parteien, dass die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, alle von der Übertragenden Gesellschaft am Vollzugstag ausgeübten Tätigkeiten in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb fortsetzen wird. Folglich gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Lasten und Verpflichtungen und ganz allgemein alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb (wie in **Anhang 4.1** – indikativ, nicht abschließend – im Einzelnen aufgeführt) am Vollzugstag und in der an diesem Tag bestehenden Form auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden unmittelbar der Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugerechnet.

## **4.2 Bewertung der übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**

### **4.2.1 Übertragene Vermögensgegenstände**

Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet der Begriff "*Vermögen/Vermögensgegenstände*" grundsätzlich alle am Ausgliederungstichtag bestehenden Vermögensgegenstände, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen, in ihrer bis zum Vollzugstag ggf. geänderten, verringerten oder erhöhten Form (gemäß den Bestimmungen von **Ziffer 4.1**).

### **4.2.2 Übertragene Verbindlichkeiten**

Die Übernehmende Gesellschaft übernimmt alle Verbindlichkeiten in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb (gemäß den Bestimmungen von **Ziffer 4.1**).

### **4.2.3 Übertragenes Nettovermögen**

Am Ausgliederungstichtag belief sich das von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragene Nettovermögen des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, das der Differenz zwischen den Nettobuchwerten der übertragenen Vermögensgegenstände und der übertragenen Verbindlichkeiten entspricht, auf

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| • Gesamtvermögen                  | EUR 246.154.009       |
| • Gesamtverbindlichkeiten         | EUR 216.978.901       |
|                                   | =====                 |
| <b>Übertragenes Nettovermögen</b> | <b>EUR 29.175.108</b> |

### **4.3 Außerbilanzielle Verpflichtungen und Lasten**

Ab dem Vollzugstag bestehen Verpflichtungen, die gegebenenfalls zugunsten der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die übertragenen Vermögensgegenstände und Rechte bestehen, zugunsten der Übernehmenden Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft. Zum Vollzugstag tritt die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, anstelle der Übertragenden Gesellschaft in die Verpflichtungen ein, die diese in Bezug auf die übertragenen Vermögensgegenstände und Rechte eingegangen ist.

Zum Vollzugstag gehen die mit den übertragenen Vermögensgegenständen und Rechten verbundenen Lasten wie am Vollzugstag bestehend auf die durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft handelnde Übernehmende Gesellschaft über.

### **4.4 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die immateriellen Gegenstände, die mit dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb verbunden und nicht in den Jahresabschlüssen enthalten sind, insbesondere mit dem Betrieb des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs verbundene Verträge, Abkommen, Vereinbarungen, Zusagen, Rechte, Genehmigungen und Lizenzen, werden zum Vollzugstag auf die durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft handelnde Übernehmende Gesellschaft übertragen.

### **4.5 Von der Übertragung ausgeschlossene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle zu den Aktivitäten der Übertragenden Gesellschaft gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, soweit sie nicht zu dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehören, ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind, und zwar unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag aufgeführt sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt sind oder nicht (§ 322 Abs. 2 Nr. 3 UmwG).

### **4.6 Von der Übertragung ausgeschlossene immaterielle Vermögensgegenstände**

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die auf die Tätigkeiten der Übertragenden Gesellschaft bezogenen immateriellen Gegenstände, soweit sie sich nicht auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen, ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag aufgeführt sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt sind oder nicht.

## **5. GEGENLEISTUNG FÜR DIE ÜBERTRAGUNG UND KAPITALERHÖHUNG**

### **5.1 Gegenleistung und Kapitalerhöhung**

Die Parteien erkennen an, dass die Bewertung der Übertragung zwischen ihnen nach Treu und Glauben auf der Grundlage der Marktwerte (*fair market values*) festgelegt wird.

Das Umtauschverhältnis (d. h. die Anzahl der von der Übernehmenden Gesellschaft auszugebenden Geschäftsanteile) wird auf der Grundlage der Marktwerte des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs bzw. der Übernehmenden Gesellschaft berechnet.

Die für die Ermittlung der Marktwerte gewählten Bewertungsmethoden sind in **Anhang 5.1** im Einzelnen erläutert.

Als Gegenleistung für die Übertragung auf die Übernehmende Gesellschaft erhält die Übertragende Gesellschaft 264.261 (in Worten: zweihundertvierundsechzigtausendzweihundert-einundsechzig) neue, von der Übernehmenden Gesellschaft ausgegebene Geschäftsanteile mit einem Nennwert von EUR 1,00 je Geschäftsanteil (d. h. mit einem Gesamtnennwert von EUR 264.261,00, und mit den neuen laufenden Nummern 544.374 bis 808.634).

Es wird keine weitere Gegenleistung, insbesondere keine Barzahlung, gewährt. Die Übernehmende Gesellschaft wird ihr Stammkapital von EUR 544.372,00 um EUR 264.261,00 auf EUR 808.633,00 durch die Ausgabe von 264.261 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von je EUR 1,00 erhöhen.

## 5.2 Schuldrechtliches Agio

Die Sacheinlage für die neuen Geschäftsanteile wird im Wege der Übertragung erbracht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des übertragenen Nettovermögens und dem Nennbetrag der Kapitalerhöhung der Übernehmenden Gesellschaft in Höhe von EUR 28.910.847,00 (in Worten: EUR achtundzwanzigmillionenneunhundertzehntausend-achthundertsiebenundvierzig) wird gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die freie Kapitalrücklage der Übernehmenden Gesellschaft eingestellt.

## 5.3 Mit den neuen Geschäftsanteilen verbundene Rechte

Die neuen Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft, die als Gegenleistung für die Übertragung ausgegeben werden, sind mit laufenden Gewinnbeteiligungsrechten verbunden, einschließlich der Gewinnbeteiligungsrechte ab dem 1. Januar 2024 und der Rechte auf nicht gezahlte Ausschüttungen für das vorangegangene Jahr; sie sind außerdem den bestehenden Geschäftsanteilen der Übernehmenden Gesellschaft vollständig gleichgestellt, genießen die gleichen Rechte und tragen die gleichen Lasten, insbesondere etwaige Kapitalertragsteuern, so dass alle Wertpapiere der gleichen Gattung ohne Unterschied zur Zahlung des gleichen Nettobetrags bei jeder Ausschüttung oder Rückzahlung während der Dauer der Gesellschaft oder zum Zeitpunkt ihrer Liquidation berechnen.

## 5.4 Satzung der Übernehmenden Gesellschaft

Die Gründungsurkunde und die aktuelle Satzung der Übernehmenden Gesellschaft sind als **Anhang 5.4** beigefügt (§ 307 Abs. 2 Nr. 9 und § 322 Abs. 2 UmwG sowie Artikel R. 236-36 des französischen Handelsgesetzbuchs). Die Durchführung der Kapitalerhöhung führt zu einer Änderung von § 3 der Satzung der Übernehmenden Gesellschaft mit folgendem neuen Wortlaut:

### § 3

#### Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 808.633,00 (in Worten: EUR achthundertachttausendsechshundertdreiunddreißig).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 808.633 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

## 5.5 Keine besonderen Vorteile für die Organmitglieder der Gesellschaft

Den Mitgliedern von Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorganen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 8 und § 322 Abs. 2 UmwG und Artikel R.236-21 des französischen Handelsgesetzbuchs gewährt oder zugesagt. Solche besonderen Vorteile wurden auch keinem Ausgliederungsprüfer oder Abschlussprüfer gewährt.

Gemäß § 322 Abs. 3 UmwG ist eine Erklärung über die den Aktionären und Inhabern anderer Wertpapiere im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 7 und § 322 Abs. 2 UmwG eingeräumten Rechte oder über die für sie vorgeschlagenen Maßnahmen vorliegend nicht erforderlich. Es wurden keine solchen Rechte gewährt und keine solchen Maßnahmen vorgeschlagen.

## 6. EIGENTUM – NUTZUNGSRECHT

Die Übernehmende Gesellschaft ist ab dem in **Ziffer 7.1** genannten Vollzugstag Eigentümerin aller Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, aus denen sich der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb zusammensetzt, und ist ab dem in **Ziffer 7.2** genannten Ausgliederungstichtag im Besitz dieser Vermögensgegenstände.

## 7. VOLLZUGSTAG – AUSGLIEDERUNGSTICHTAG

### 7.1 Vollzugstag

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften erfolgt der Vollzug der Übertragung mit dinglicher Wirkung zum (i) 1. Oktober 2024 oder, falls später, (ii) dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem das zuständige deutsche Handelsregister die Eintragung der grenzüberschreitenden Ausgliederung mit Vorläufigkeitsvermerk gemäß §§ 332, 331 Abs. 4 UmwG und Artikel L. 236-444 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgenommen hat (der "**Vollzugstag**").

Infolgedessen übernimmt die Übernehmende Gesellschaft mit Wirkung vom Vollzugstag alle Rechte, Handlungen, Pflichten und verschiedenen Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft, soweit sich diese Rechte, Pflichten und Verpflichtungen auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen.

### 7.2 Ausgliederungstichtag

Gemäß den Bestimmungen der Artikel L. 236-44 und R. 236-21 des französischen Handelsgesetzbuchs und § 307 Abs. 2 Nr. 6 und § 322 Abs. 2 UmwG sowie § 20 Abs. 6 UmwStG vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Übertragung aus französischer und deutscher buchhalterischer und französischer körperschaftsteuerlicher Sicht rückwirkend zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr MEZ (der "**Ausgliederungstichtag**") und aus deutscher körperschaftsteuerlicher Sicht zum 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr MEZ wirksam wird.

Folglich gelten alle von der Übertragenden Gesellschaft im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugstag ausgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die im Rahmen der Übertragung übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens aus französischer und deutscher Sicht unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung sowie für körperschaftsteuerliche Zwecke als für Rechnung der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausgeführt, und die Ergebnisse sowie Gegenstände des Aktiv- und

Passivvermögens aus dem Betrieb der übertragenen Vermögensgegenstände während dieses Zeitraums stehen ausschließlich der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zu.

## 8. INDIKATIVER ZEITPLAN UND VOLLZUG DER ÜBERTRAGUNG

Der indikative, unverbindliche Zeitplan für die Transaktion gemäß § 322 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Artikel R.236-36 des französischen Handelsgesetzbuchs sieht nach Auffassung der Parteien wie folgt aus:

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| (i)    | Entwurf des Vertrages und des Ausgliederungsberichts   | Februar - Anfang Juni 2024                      |
| (ii)   | Unterzeichnung des Vertrages (schriftliche Form)   | 7. Juni 2024                                    |
| (iii)  | Elektronische Zugänglichmachung des Vertrages (schriftliche Form) und des Ausgliederungsberichts an Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmer | 7. Juni 2024                                    |
| (iv)   | Bestimmte Veröffentlichungs- und Informationspflichten (insbesondere gegenüber den Handelsregistern)                                       | 7. Juni 2024                                    |
| (v)    | Einspruchsfrist für französische Gläubiger   | 7./8. Juni<br>– 7./8. September 2024            |
| (vi)   | Notarielle Beurkundung des Vertrages   | 23. Juli 2024                                   |
| (vii)  | (Notariell beurkundete) Beschlüsse der Gesellschafter jeder Partei über die Zustimmung zum Vertrag und zur Transaktion                     | 23. Juli 2024                                   |
| (viii) | Anmeldungen bei den zuständigen Handelsregistern (Anmeldung beim Handelsregister München spätestens bis zum 31. August 2024)               | 23. Juli 2024                                   |
| (ix)   | Übermittlung der Vorabbescheinigung an das Handelsregister München durch das französische Handelsregister                                  | August/September 2024                           |
| (x)    | Vorabeintragung durch das Handelsregister München  | September 2024                                  |
| (xi)   | Eintragung in das französische Handelsregister   | September 2024                                  |
| (xii)  | Mitteilung des Vollzugstages an das Handelsregister München durch das französische Handelsregister   | Oktober 2024                                    |
| (xiii) | Eintragung des Vollzugstages durch das Handelsregister München   | Oktober 2024 oder<br>so bald wie möglich danach |

Abweichungen von diesem indikativen Zeitplan haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit dieses Vertrages und begründen für keine der Parteien Rechte.

Vor dem Vollzug der Übertragung müssen unter anderem die folgenden Schritte erfolgt sein:

- (i) die Alleinaktionärin der Übertragenden Gesellschaft hat der Übertragung, der zugrunde liegenden Bewertung und der Gegenleistung nach Maßgabe dieses Vertrages zugestimmt;
- (ii) die Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft hat der Übertragung und der zugrunde liegenden Bewertung nach Maßgabe dieses Vertrages zugestimmt und die damit verbundene Kapitalerhöhung beschlossen.

Sollte das zuständige deutsche Handelsregister die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung mit Vorläufigkeitsvermerk gemäß §§ 332, 331 Abs.4 UmwG nicht bis zum 30. Dezember 2024, 12:00 Uhr MEZ, vorgenommen haben, ist jede Partei berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Bei einem solchen Rücktritt gilt der Vertrag als nichtig, ohne Anspruch der Parteien auf eine Entschädigung.

Darüber hinaus darf der Vollzugstag nicht nach dem 31. Dezember 2024 liegen. Ist die Übertragung nicht bis spätestens am 31. Dezember 2024 erfolgt, so endet dieser Vertrag automatisch an diesem Tag um 00:00 Uhr (Pariser Zeit) ohne Anspruch der Parteien auf Entschädigung.

## **9. VERPFLICHTUNGEN UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER ÜBERTRAGUNG**

### **9.1 Übertragung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 236-3 des französischen Handelsgesetzbuchs übernimmt die Übernehmende Gesellschaft die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb bilden, an Ort und Stelle und im Ist-Zustand (*as is, where is*) am Vollzugstag; ihr steht kein Rückgriffsrecht auf die Übertragende Gesellschaft zu, gleich aus welchem Grund. Die Parteien weisen darauf hin, dass gemäß **Ziffer 4** die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb am Vollzugstag bilden, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden und der Geschäftsbetrieb umgehend der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugerechnet wird.

### **9.2 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Ab dem Vollzugstag:

- (i) ist die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, anstelle der Übertragenden Gesellschaft, allein für die Erfüllung oder Beendigung aller Verträge, Übereinkommen, Vereinbarungen und Zusagen verantwortlich, die sich aus dem Betrieb des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs oder im Zusammenhang mit diesem ergeben;
- (ii) tritt die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, an die Stelle der Übertragenden Gesellschaft bezüglich aller Rechte und Pflichten, die sich ggf. aus den genannten Verträgen, Übereinkommen, Vereinbarungen und Zusagen ergeben, sowie bezüglich aller Ansprüche, Klagen, Hypotheken, Pfandrechte, Garantien und persönlichen oder dinglichen Sicherungsrechte, die mit den infolge der Übertragung auf die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) übergehenden Vermögensgegenständen und Forderungen verbunden sind.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, ist in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb Schuldnerin der Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft und tritt an ihre Stelle, ohne dass dieser Eintritt eine Neubegründung der Schuld gegenüber den Gläubigern zur Folge hat. Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische

Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, haftet für alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Vermögensgegenständen, Rechten und Werten zu den am Vollzugstag bestehenden Bedingungen. Es wird hiermit klargestellt, dass etwaig in **Ziffer 4** angegebene Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb kein Anerkenntnis der Schulden zugunsten angeblicher Gläubiger darstellen; diese Gläubiger sind in jedem Fall zur Geltendmachung ihrer Rechte und zum Nachweis ihrer Forderungen verpflichtet.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, übernimmt auch dann Verbindlichkeiten in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, die nach diesem Vertrag übertragen worden wären, selbst wenn diese nicht in **Ziffer 4** berücksichtigt worden sind.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, ist unter denselben Bedingungen auch verpflichtet, alle von der Übertragenden Gesellschaft eingegangenen Bürgschafts-, Anerkenntnis- und Garantieverpflichtungen zu erfüllen, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen; umgekehrt gelten alle diesbezüglichen Rückbürgschaften ebenso zu ihren Gunsten, falls sie zur Erfüllung dieser Garantieverpflichtungen herangezogen wird.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, trägt und zahlt alle Steuern, Beiträge, Mieten, Prämien und Versicherungsbeiträge sowie grundsätzlich alle Abgaben, die zulasten der von der Übertragenden Gesellschaft übertragenen Vermögensgegenstände, Rechte und Werte entstehen oder entstehen können, sowie Abgaben, die mit dem Betrieb oder dem Eigentum an den übertragenen Vermögensgegenständen jetzt oder künftig verbunden sind.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, ist vollumfänglich befugt, alle rechtlichen Schritte und Rechtsgeschäfte in Bezug auf die von der Übertragenden Gesellschaft übertragenen Vermögensgegenstände, Rechte und Wertpapiere zu verfolgen, einzuleiten oder zu beenden, alle Entscheidungen zu treffen und alle aufgrund von rechtlichen Entscheidungen oder Rechtsgeschäften fälligen Beträge entgegenzunehmen oder zu zahlen.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, ist allein dafür verantwortlich, alle Lizenzen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und sonstigen Genehmigungen einzuholen, die für die Ausübung der Tätigkeiten oder den Betrieb der zu dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehörenden Einrichtungen auf eigenes Risiko ggf. erforderlich sind, und hat die für diese Tätigkeiten geltenden Gesetze, Erlasse, Anordnungen und Vorschriften einzuhalten.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, sorgt für die tatsächliche Beitreibung aller dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Forderungen, einschließlich Forderungen, die vor dem Vollzugstag entstanden sind. Die Übertragende Gesellschaft zahlt der durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft handelnden Übernehmenden Gesellschaft alle Beträge, die sie ab dem Vollzugstag im Rahmen der mit dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb in Verbindung stehenden Verträge erhalten hat.

In Bezug auf Marken und Domain-Namen und andere Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen und sich im Besitz der Übertragenden Gesellschaft befinden, ist die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, ab dem Vollzugstag alleinige Eigentümerin dieser Rechte und aller damit verbundenen Rechte.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, verpflichtet sich, ab dem Vollzugstag alle ihre Aufgaben im Rahmen des Betriebs des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs unter Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, der Übertragung so bald wie möglich nach dem Vollzugstag auf ihren Briefköpfen und den mit den von der Übertragenden Gesellschaft eingesetzten Tools generierten ausgehenden Dokumenten Rechnung zu tragen. Die Übernehmende Gesellschaft bekräftigt nochmals, dass sie unabhängig von Verzögerungen oder Hindernissen in der Umsetzung ab dem Vollzugstag an die Stelle der Übertragenden Gesellschaft treten wird.

### **9.3 Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft**

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb bis zum Vollzugstag weiterhin in umsichtiger und angemessener Weise zu betreiben und nichts zu tun oder zuzulassen, das zu dessen Wertminderung führen könnte. Darüber hinaus verpflichtet sich die Übertragende Gesellschaft, bis zum endgültigen Vollzug der Übertragung ohne Zustimmung der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) keine Verfügungshandlungen an ihrem Vermögen und insbesondere an den von der Übertragung erfassten Vermögensgegenständen, die den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb bilden, vorzunehmen, ausgenommen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs, und ohne eine solche Zustimmung keinen außerordentlichen Kredit aufzunehmen, so dass die vereinbarten Werte der Übertragung, auf deren Grundlage die finanziellen Grundlagen der Übertragung festgelegt wurden, nicht beeinträchtigt werden.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, bis zum Vollzugstag alle ihre Aufgaben im Rahmen des Betriebs des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen fortzuführen.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, rechtzeitig und wann immer erforderlich die notwendigen Schritte zur Übertragung derjenigen Verträge zu unternehmen, bei denen eine tatsächliche Übertragung der Leistungen auf die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, nicht auf anderem Wege als über eine Vereinbarung, eine Novation oder durch Einholung der Zustimmung der Vertragspartner oder der vertragsschließenden Gesellschaft erfolgen kann.

In den Fällen, in denen die Übertragende Gesellschaft einen Vertrag nicht gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes übertragen konnte, insbesondere weil die Zustimmung des dritten Vertragspartners nicht vor dem Vollzugstag eingeholt werden konnte, werden die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die

Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) zusammenkommen, um nach Treu und Glauben für beide Seiten annehmbare rechtliche Bedingungen auszuhandeln, um ab dem Vollzugstag die für die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem betreffenden Vertrag auf die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen oder Verzichtserklärungen zu erhalten. Für den Fall, dass eine Zustimmung, Genehmigung oder Verzichtserklärung nicht eingeholt werden konnte, wird sich die Übertragende Gesellschaft auf Verlangen der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) bis zur Beseitigung der Hindernisse für eine solche Übertragung in angemessener Weise bemühen, (i) der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) die Leistungen aus dem betreffenden Vertrag zukommen zu lassen, (ii) bei der Errichtung einer gültigen Vereinbarung mitzuwirken, die der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) den Erhalt der Leistungen ermöglicht, und (iii) auf Verlangen und im Namen der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) die Rechte der Übertragenden Gesellschaft aus dem Vertrag gegenüber Dritten zu erfüllen. Auf Verlangen der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) kündigt die Übertragende Gesellschaft einen solchen Vertrag gemäß den Anweisungen der Übernehmenden Gesellschaft.

Wenn und soweit erforderlich werden die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) nach dem Vollzugstag in gutem Glauben Gespräche hinsichtlich der Zuweisung von oder des Zugangs zu Vermögensgegenständen, Rechten, Dokumenten, Inhalten oder Informationen der Übertragenden Gesellschaft führen, die nicht Gegenstand der Übertragung nach diesem Vertrag sind.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die Versicherungsgesellschaften der Allianz-Gruppe, die die Übertragende Gesellschaft mit wichtigen oder kritischen Dienstleistungen oder betrieblichen Aufgaben im Sinne der Artikel L. 354-3 und R. 354-7 des französischen Versicherungsgesetzes beauftragen, zu informieren, damit diese Versicherungsgesellschaften der französischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde für das Banken- und Versicherungswesen (*ACPR - Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*) den Wechsel des Unterauftragnehmers infolge der Übertragung mitteilen können.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, ihr alle Unterschriften zu erteilen und jede Unterstützung zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um den Übergang der von der Übertragung umfassten Vermögensgegenstände und Rechte auf die Übernehmende Gesellschaft und die vollumfängliche Durchsetzbarkeit dieses Vertrages gegenüber Dritten sicherzustellen.

Die Übertragende Gesellschaft hat insbesondere auf Verlangen der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) alle zusätzlichen, wiederholenden oder bestätigenden Urkunden über diese Übertragung ausstellen zu lassen und alle Begründungen und Unterschriften beizubringen, die in der Folge erforderlich sein können.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) unmittelbar nach

dem endgültigen Vollzug der Übertragung alle oben genannten Vermögensgegenstände und Rechte sowie alle damit zusammenhängenden Titel und Unterlagen jeglicher Art zu übergeben und zu liefern.

## **10. ARBEITNEHMER UND ARBEITNEHMERVERTRETUNGEN**

Vor der Transaktion zum 30. April 2024 hatte die Übertragende Gesellschaft 392 Arbeitnehmer in Frankreich und keine Arbeitnehmer in Deutschland.

Die Übernehmende Gesellschaft hat vor der Transaktion zum 30. April 2024 keine Arbeitnehmer in Frankreich und ca. 262 Arbeitnehmer in Deutschland.

Die Transaktion hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf die Beschäftigung (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 und § 322 Abs. 2 UmwG).

### **10.1 Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Übertragenden Gesellschaft**

Die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft in Frankreich wechseln ihren Arbeitgeber aufgrund der Übertragung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs der Übertragenden Gesellschaft, wie unter **Ziffer 10.2** näher beschrieben.

Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft wird sich um etwa 392 Arbeitnehmer verringern. Nach Abschluss der Transaktion wird die Übertragende Gesellschaft keine Arbeitnehmer haben.

Es wird davon ausgegangen, dass die nach französischem Recht gebildeten Arbeitnehmervertretungen der Übertragenden Gesellschaft nach der Übertragung als Einzelbetriebsräte fortbestehen werden.

Es bestehen weder Betriebsrentenverpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft noch Betriebsrentenanwartschaften gegenüber der Übertragenden Gesellschaft (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 und § 322 Abs. 2 UmwG). Renten und Rentenanwartschaften gegenüber dritten Versicherungsträgern aus beitragsorientierten Versorgungssystemen werden von der Transaktion nicht berührt.

### **10.2 Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Übernehmenden Gesellschaft**

Zum 30. April 2024 hatte die Übernehmende Gesellschaft 262 Arbeitnehmer in Deutschland und keine Arbeitnehmer in Frankreich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Transaktion nicht wesentlich ändern wird.

Die Transaktion hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die bereits vor dem Vollzugstag bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt waren. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse bei der Übernehmenden Gesellschaft werden sich durch die Transaktion nicht wesentlich ändern. Der Geschäftsbetrieb der Übernehmenden Gesellschaft wird nach der Transaktion unverändert fortgeführt. Im Zuge der Transaktion werden keine Betriebe oder Teile von Betrieben der Übernehmenden Gesellschaft organisatorisch verändert, eingeschränkt oder übertragen.

Die Übertragung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs führt zu einem automatischen Betriebsübergang der Betriebe der Übertragenden Gesellschaft unter der Geschäftsanschrift 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, und unter der Geschäftsanschrift 19 rue Emmy Noether, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, beide in

Frankreich, und somit zu einem Übergang der Arbeitsverträge aller ca. 392 Arbeitnehmer des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs der Übertragenden Gesellschaft gemäß Artikel L.1224-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs (die "**Übergehenden Französischen Arbeitnehmer**"). Der automatische Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ist für den Vollzugstag vorgesehen.

Die Übernehmende Gesellschaft übernimmt automatisch die Arbeitsverträge der Übergehenden Französischen Arbeitnehmer ab dem Vollzugstag. Die Übergehenden Französischen Arbeitnehmer werden in Zukunft von der Übernehmenden Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, beschäftigt. Die einzelvertraglichen Regelungen in den Arbeitsverträgen gelten fort. Eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Französischen Arbeitnehmer aufgrund des Betriebsübergangs ist gesetzlich ausgeschlossen.

Nach französischem Recht gehen alle bei der Übertragenden Gesellschaft geltenden Tarifverträge auf die Übernehmenden Gesellschaft über und gelten ab dem Vollzugstag für weitere 15 Monate, mit Ausnahme der unternehmensweiten Gewinnbeteiligungsvereinbarungen (*participation et intéressement*), deren Weitergeltung bei der Übernehmenden Gesellschaft nach französischem Recht ausgeschlossen ist. Die Auswirkungen auf etwaige Betriebsparläne richten sich ebenfalls nach den Bestimmungen des französischen Rechts, das einen solchen Übergang nicht vorsieht, wobei die Übernahme dieser Pläne durch die Übernehmende Gesellschaft angestrebt wird.

Es wird klargestellt, dass alle ggf. vor dem Vollzugstag geschlossenen Konzerntarifverträge, denen auch die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, unterfallen würden, weiterhin gelten werden.

Nach französischem Recht geht einseitige betriebliche Übung und Praxis auf die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, über. Der bei der Übertragenden Gesellschaft bestehende Betriebsrat (*Comité Social et Economique (CSE)*) bleibt nach dem Vollzugstag als Einzelbetriebsrat der Übernehmenden Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, bestehen, und auch die bestehenden Mandate der Gewerkschaften bleiben unberührt.

Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Transaktion unberührt (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 und § 322 Abs. 2 UmwG).

Für die derzeit bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer wurde kein Betriebsrat gewählt. Der bei der Allianz SE bestehende Konzernbetriebsrat bleibt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) zuständig.

Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft geltende Konzernbetriebsvereinbarungen im Sinne des deutschen Rechts gelten auch nach der Transaktion bei der Übernehmenden Gesellschaft fort.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft sind Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband. Bei der Übertragenden Gesellschaft gilt ein unternehmensinterner Tarifvertrag. Bei der Übernehmenden Gesellschaft gibt es weder vor noch

nach dem Übergang einen unmittelbar geltenden Tarifvertrag. Nach der AWP-Ausgliederung wird die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft einen branchenweiten Tarifvertrag, die *Convention collective nationale des sociétés d'assistance*, anwenden.

Die Transaktion hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer anderer Unternehmen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit Unternehmen aus anderen Rechtsordnungen (wie in Präambel G. aufgeführt), und im Rahmen der AWP-Ausgliederung, die parallel durchgeführt werden und ggf. vor oder nach dieser Transaktion wirksam werden, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Insoweit als die anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen und die AWP-Ausgliederung jedoch vor der Transaktion wirksam werden, könnte dies Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Transaktion haben. Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft wird sich im Rahmen des Gesamtprojekts zur Schaffung einer europäischen Dienstleistungseinheit außerdem durch den Übergang von ca. 15 Arbeitnehmern in Frankreich der AWP P&C SA, einer Tochtergesellschaft der Übertragenden Gesellschaft, auf die Übernehmende Gesellschaft erhöhen.

### **10.3 Beschäftigungsrelevante Maßnahmen, Arbeitnehmervertretung in Aufsichtsorganen und Haftung**

Die Parteien planen keine beschäftigungsrelevanten Maßnahmen bei der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion.

Vor der Transaktion gibt es keine Arbeitnehmervertretung in einem Aufsichtsorgan der Übertragenden Gesellschaft oder der Übernehmenden Gesellschaft, und unmittelbar nach der Transaktion wird es keine solche Arbeitnehmervertretung in einem Aufsichtsorgan geben.

Ab dem Vollzugstag haften die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen gemäß §§ 320, 332 und 133 UmwG. Insoweit haftet die Übertragende Gesellschaft für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugstag fällig werden und Ansprüche gegen die Übertragende Gesellschaft daraus in der in § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB beschriebenen Weise festgestellt worden sind, die Übertragende Gesellschaft den jeweiligen Anspruch schriftlich anerkannt hat oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet oder beantragt worden ist. Für Verpflichtungen aus Betriebsrenten auf der Grundlage des Betriebsrentengesetzes, die vor dem Vollzugstag begründet wurden, beträgt der vorgenannte Zeitraum zehn Jahre. Die Fünf- bzw. Zehnjahresfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Eintragung dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung in das zuständige deutsche Handelsregister bekannt gemacht wird. Die Haftung der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft für Verbindlichkeiten, die ihnen nicht nach diesem Vertrag zugewiesen werden, ist auf den Wert des ihnen zugewiesenen Nettovermögens am Vollzugstag beschränkt. Die Übernehmende Gesellschaft haftet ab dem Vollzugstag für alle Ansprüche aus dem übergegangenen Arbeitsverhältnis auch über den vorgenannten Zeitraum hinaus.

## **11. STEUERLICHE BESTIMMUNGEN**

### **11.1 Körperschaftsteuer**

Die Übernehmende Gesellschaft erklärt, dass (i) die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft in Frankreich der Körperschaftsteuer unterliegt und (ii) alle zu

übertragenden und gegenwärtig bei der Übertragenden Gesellschaft verbuchten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (für Steuerzwecke) der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet werden.

Die Einbringung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebes erfolgt für buchhalterische Zwecke und für Zwecke der französischen Körperschaftsteuer rückwirkend zum 1. Januar 2024 als steuerneutraler Vorgang im Rahmen der Vorschriften für steuerneutrale Transaktionen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/133/EG in ihrer Umsetzung in französisches Steuerrecht in den Artikeln 210-0 A f. des französischen Steuergesetzbuchs (*Code général des impôts*).

Die Parteien bestätigen, dass es sich bei der Übertragung um den Übergang eines vollständigen Geschäftsbetriebes im Sinne von Artikel 210 B des französischen Steuergesetzbuchs handelt, sodass die Vorschriften zur Steuerneutralität gemäß Artikel 210 A des französischen Steuergesetzbuchs Anwendung finden.

Gemäß Artikel 210 A des französischen Steuergesetzbuchs verpflichtet sich die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft), soweit relevant, wie folgt:

- i. Sie wird gemäß Artikel 210 A-3a des französischen Steuergesetzbuchs einerseits die Rückstellungen, deren Besteuerung bei der Übertragenden Gesellschaft aufgeschoben wurde und die nicht durch die Übertragung gegenstandslos geworden sind, und andererseits die Sonderrücklage für langfristige Veräußerungsgewinne, die einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 10 %, 15 %, 18 % 19 % oder 25 % unterlagen, sowie die Rücklage für Währungsschwankungen gemäß Artikel 39 (1) Nr. 5° 6. Unterabsatz des französischen Steuergesetzbuchs, in ihre Passiva übernehmen;
- ii. sie wird gemäß Artikel 210 A-3b des französischen Steuergesetzbuchs anstelle der Übertragenden Gesellschaft Ergebnisse, deren Besteuerung bei der Übertragenden Gesellschaft aufgeschoben wurde, einbeziehen;
- iii. sie wird gemäß Artikel 210 A-3c des französischen Steuergesetzbuchs spätere Gewinne aus der Veräußerung von in sie eingebrachten nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Grundlage des Wertes berechnen, mit dem diese steuerlich in den Büchern der Übertragenden Gesellschaft erfasst waren;
- iv. sie wird gemäß Artikel 210 A-3d des französischen Steuergesetzbuchs bei der Übertragung abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter der Übertragenden Gesellschaft realisierte Veräußerungsgewinne gleichmäßig verteilt in ihre der französischen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne einbeziehen (die Wertsteigerung für Gebäude, damit verbundene Rechte, Einrichtungen und Anlagen auf Grundstücken, die über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren abschreibungsfähig sind, wird zu gleichen Teilen über einen Zeitraum von 15 Jahren hinzugerechnet, bzw. in allen anderen Fällen erfolgt die Zurechnung zu gleichen Teilen über einen Zeitraum von 5 Jahren). Die Veräußerung eines abschreibungsfähigen Wirtschaftsguts führt jedoch zur sofortigen Besteuerung des Teils der Wertsteigerung, die sich auf dieses Wirtschaftsgut bezieht und zum Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht hinzugerechnet wurde. Im Gegenzug werden spätere Abschreibungen und Veräußerungsgewinne nach dem Wert berechnet, der ihnen (ggf.) bei der Übertragung zugewiesen wurde. Ab dem Wirtschaftsjahr, in dem die Übernehmende Gesellschaft in Anwendung von Artikel 39 (1) Nr. 2 dritter Unterabsatz des französischen Steuergesetzbuchs die Abschreibung eines in ihren Büchern

ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts (*fonds commercial*) von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abzieht, fällt dieser Geschäfts- oder Firmenwert unter diesen Absatz (iv); wenn dieser Geschäfts- oder Firmenwert nicht zu einer vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogenen Abschreibung führt, fällt er unter den vorstehenden Absatz (iii);

- v. sie wird gemäß Artikel 210 A-3e des französischen Steuergesetzbuchs Posten, die nicht zum Anlagevermögen gehören, in ihrer Bilanz mit dem Wert ausweisen, mit dem sie steuerlich in den Büchern der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesen waren; anderenfalls wird sie den Gewinn, der der Differenz zwischen dem neuen Wert dieser Posten und dem Wert, mit dem sie steuerlich in den Büchern der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesen waren, entspricht, in ihr Ergebnis für das Wirtschaftsjahr, in dem die Übertragung stattfindet, einbeziehen.

Die Übernehmende Gesellschaft (handelnd über die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) wird:

- die in Artikel 54 *septies* I des französischen Steuergesetzbuchs genannten und im Einklang mit den von den französischen Steuerbehörden vorgegebenen Mustern erstellten Unterlagen einreichen; und
- das in Artikel 54 *septies* II des französischen Steuergesetzbuchs genannte Register ausfüllen und den französischen Steuerbehörden zur Verfügung stellen.

Da die Übertragung auf Basis des Nettobuchwertes der in dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb enthaltenen Wirtschaftsgüter erfolgt, werden die Posten für diese Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz der Übertragenden Gesellschaft von der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft), soweit relevant, beibehalten, indem die ursprünglichen Werte, Abschreibungen und Rückstellungen in den Büchern der Übertragenden Gesellschaft gemäß den Grundsätzen der Verwaltungsrichtlinie BOI-IS-FUS-30-20, 15. April 2020, Nr. 10 aufgeteilt werden.

Die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) wird:

- (i) den Körperschaftsteuererklärungen der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft einen Nachverfolungsbericht zum steuerlichen Wert gemäß Artikel 54 *septies* I des französischen Steuergesetzbuchs und Artikel 38 *quinquies* von Anhang III zum französischen Steuergesetzbuch beifügen, der anhand des von den französischen Steuerbehörden zur Verfügung gestellten Formulars zu erstellen ist; und
- (ii) das in Artikel 54 *septies* II des französischen Steuergesetzbuchs vorgesehene Register zur Verfügung der Steuerbehörden halten.

Die Übertragende Gesellschaft wird:

- (i) ihrer Körperschaftsteuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2024 die Unterlage gemäß Artikel 54 *septies* I des französischen Steuergesetzbuchs und Artikel 38 *quinquies* von Anhang III zum französischen Steuergesetzbuch beifügen, die anhand des von den französischen Steuerbehörden zur Verfügung gestellten Formulars zu erstellen ist; und

- (ii) ihrer letzten Steuererklärung die besondere Erklärung (Formular Nr. 2260) gemäß Absatz IV von Artikel 210-0 A des französischen Steuergesetzbuchs sowie Artikel 46 *quater* 0 ZS Absatz I von Anhang III des französischen Steuergesetzbuchs beifügen.

## 11.2 Umsatzsteuer

Soweit (i) die Übertragung die Übertragung einer (Teil-)Gesamtheit von Vermögensgegenständen (*transmission d'une universalité totale ou partielle de biens*) im Sinne von Artikel 257 *bis* des französischen Steuergesetzbuchs darstellt, (ii) sowohl die Übertragende Gesellschaft als auch die Übernehmende Gesellschaft der Umsatzsteuer in Frankreich unterliegen und für die Zwecke dieses Vertrages entsprechend handeln und (iii) die Übernehmende Gesellschaft die Gesamtheit der von der Übertragenden Gesellschaft übertragenen Vermögensgegenstände weiter betreibt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Übertragung und die damit verbundene Lieferung von Gegenständen bzw. sonstige Leistung gemäß den Bestimmungen von Artikel 257 des französischen Steuergesetzbuchs nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Einklang mit den vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung durch die französischen Steuerbehörden gemäß Verwaltungsrichtlinie BOI-TVA-CHAMP-10-10-50-10, 25. Oktober 2022 gilt die Übernehmende Gesellschaft als an die Stelle der Übertragenden Gesellschaft tretende Rechtsperson, und sie tritt somit ohne weiteres in die umsatzsteuerlichen Rechte und Pflichten der Übertragenden Gesellschaft ein; dies bedeutet vor allem, dass die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet ist, gegebenenfalls den Vorsteuerabzug zu berichtigen oder Steuern für Lieferungen oder Eigenlieferungen abzuführen, die nach dem Übergang der Gesamtheit des Vermögens ggf. anfallen, wenn die Übertragende Gesellschaft bei Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit dazu verpflichtet gewesen wäre.

Abschließend erklären die Parteien gemäß der Verwaltungsrichtlinie der französischen Steuerbehörden BOI-TVA-DECLA-20-30-20, 16. Juni 2021, Nr. 20, dass sie den Gesamtbetrag vor Steuern der im Rahmen der Übertragung erfolgten Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen in ihren jeweiligen CA3-Umsatzsteuererklärungen unter "Sonstige nicht steuerbare Umsätze" (*Autres opérations non imposables*) anmelden werden.

## 11.3 Verkehrssteuern

Die Parteien unterwerfen die Übertragung den Vorschriften von Artikel 816, 817 und 817 A des französischen Steuergesetzbuchs; die Übertragung besteht in einer Teileinbringung von Vermögensgegenständen, die zu einem vollständigen und autonomen Geschäftsbetrieb im Sinne von Artikel 301 E des Anhangs II des französischen Steuergesetzbuchs gehören.

Entsprechend fallen für die Eintragung der Einbringung keine Steuern an.

Es wird festgehalten, dass in dem Fall, dass die Vorschriften der Artikel 816, 817 und 817 A des französischen Steuergesetzbuchs nicht anwendbar sein sollten, die übertragenen Passiva vorrangig den zu übertragenden Aktiva, die nicht einer anteiligen Vermögensübertragungssteuer unterliegen, zugeordnet werden sollen.

## **12. GLÄUBIGERRECHTE**

### **12.1 Beschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft**

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft haften gemäß § 133 UmwG gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft. Soweit die gesamtschuldnerische Haftung nach deutschem Recht nicht zwingend vorgeschrieben ist, vereinbaren die Parteien ausdrücklich – gemäß der in Artikel L. 236-30 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Option –, dass jegliche gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb ausgeschlossen wird. Folglich ist die Übernehmende Gesellschaft ab dem Vollzugstag allein und ausschließlich für die genannten Verbindlichkeiten haftbar, da die Übertragende Gesellschaft nicht mehr gesamtschuldnerisch für die nach diesem Vertrag von der Übernehmenden Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haftet.

### **12.2 Widerspruch**

Die Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft können unter den in Artikel L. 236-15 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen Widerspruch einlegen. Ein solcher Widerspruch ist vor dem Handelsgericht Bobigny einzulegen. Die Übertragende Gesellschaft bzw. die Übernehmende Gesellschaft ist verpflichtet, etwaige vom Handelsgericht Bobigny angeordnete Maßnahmen gegenüber den betroffenen Gläubigern zu ergreifen.

Ein von einem Gläubiger eingelegter Widerspruch hat nicht zur Folge, dass der Vollzug der Übertragung nach den gesetzlichen Vorschriften verhindert wird.

### **12.3 Verlangen der sofortigen Erstattung**

Hat ein Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft infolge der Übertragung eines Vermögensgegenstands oder einer Verbindlichkeit auf die Übernehmende Gesellschaft das Recht, die sofortige Rückzahlung seiner Forderung zu verlangen, so bemüht sich die Übertragende Gesellschaft, von dem betreffenden Gläubiger einen Verzicht auf dieses Recht zu erhalten.

## **13. ZUSICHERUNGEN DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT**

Die Übertragende Gesellschaft sichert zu was folgt:

- (i) sie wurde wirksam gegründet und besteht wirksam nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- (ii) sie ist Eigentümerin der Vermögensgegenstände, aus denen sich der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb, der im Rahmen der Transaktion übertragen wurde, zusammensetzt;
- (iii) die Vermögensgegenstände, aus denen sich der im Rahmen der Transaktion übergehende Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb zusammensetzt, sind durch keinerlei Sicherungsrechte oder sonstige Einträge belastet, insbesondere nicht durch Eintragungen von Verkäuferpfandrechten oder Pfandgläubigern, wie aus der Aufstellung der Eintragungen der Übertragenden Gesellschaft hervorgeht;
- (iv) sie war noch nie zahlungsunfähig und befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren, ist nicht und war noch nie Gegenstand eines Insolvenzschutzverfahrens (einschließlich

eines beschleunigten Insolvenzschutzverfahrens), einer Zwangsverwaltung oder einer gerichtlichen Liquidation, eines Konkurses oder eines anderen ähnlichen Verfahrens, einschließlich eines Verfahrens oder einer Maßnahme zur Abwendung und gütlichen Beilegung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, und sie ist grundsätzlich in der Lage, uneingeschränkt über ihre Rechte und ihr Vermögen zu verfügen;

- (v) dieser Vertrag und der Vollzug der darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte sind von allen zuständigen Organen der Übertragenden Gesellschaft rechtsgültig genehmigt worden und dieser Vertrag stellt eine rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Verpflichtung der Übertragenden Gesellschaft dar, die für sie gemäß seinen Bestimmungen verbindlich ist.

#### **14. ZUSICHERUNGEN DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT**

Die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) sichert zu was folgt:

- (i) sie wurde wirksam gegründet und besteht wirksam nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- (ii) sie war noch nie zahlungsunfähig und befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren, ist nicht und war noch nie Gegenstand eines Insolvenzschutzverfahrens (einschließlich eines beschleunigten Insolvenzschutzverfahrens), einer Zwangsverwaltung oder einer gerichtlichen Liquidation, eines Konkurses oder eines anderen ähnlichen Verfahrens, einschließlich eines Verfahrens oder einer Maßnahme zur Abwendung und gütlichen Beilegung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, und sie ist grundsätzlich in der Lage, uneingeschränkt über ihre Rechte und ihr Vermögen zu verfügen;
- (iii) dieser Vertrag und der Vollzug der darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte sind von allen zuständigen Organen der Übertragenden Gesellschaft rechtsgültig genehmigt worden und dieser Vertrag stellt eine rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Verpflichtung der Übertragenden Gesellschaft dar, die für sie gemäß seinen Bestimmungen verbindlich ist.

#### **15. GLÄUBIGER**

##### **15.1 Frist für den Widerspruch der Gläubiger**

Dieser Vertrag wird gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen veröffentlicht und unterliegt den in den geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Publizitätspflichten, so dass die den Gläubigern nach einer solchen Veröffentlichung eingeräumte Widerspruchsfrist am Ende der in Artikel R. 236-34 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen dreimonatigen Widerspruchsfrist abläuft.

##### **15.2 Den Gläubigern angebotene Sicherheiten**

Es wurden den Gläubigern im Zusammenhang mit der Transaktion keine Sicherheiten angeboten (Artikel R.236-21 des französischen Handelsgesetzbuchs; § 307 Abs. 2 Nr. 14 und § 322 Abs. 2 UmwG).

## **16. VERSCHIEDENES**

### **16.1 Verpflichtungszusagen zum Vollzugstag**

Um die Migration aller EDV-Systeme zu erleichtern, ermächtigt und bevollmächtigt die Übernehmende Gesellschaft die Übertragende Gesellschaft, die diese Vollmacht annimmt, ab dem Vollzugstag, (i) die Rechnungen, die von den Dienstleistern für Leistungen gemäß einer vor dem Vollzugstag in der Rechnungssoftware der Übertragenden Gesellschaft erfassten Bestellung ausgestellt wurden, in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu empfangen und (ii) diese Rechnungen in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu bezahlen (die "**Zahlungsvollmacht**"). Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, diese Ermächtigung und Vollmacht nicht vor dem 31. Dezember 2024 zu widerrufen.

### **16.2 Formalitäten**

Die Parteien werden innerhalb der gesetzlichen Fristen alle für den Vollzug dieses Vertrages oder danach erforderlichen Anmelde- und Veröffentlichungsformalitäten sowie allgemein alle für die Durchsetzung der Übertragung gegenüber Dritten erforderlichen Formalitäten durchführen oder durchführen lassen.

### **16.3 Befugnisse**

Der Überbringer einer Urschrift, einer Abschrift oder eines Auszugs dieses Vertrages ist befugt, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorstehend genannten Einreichungs- und Veröffentlichungsformalitäten zu erfüllen.

### **16.4 Gebühren und Kosten**

Die Parteien vereinbaren, dass die Übertragende Gesellschaft alle Ausgaben, Gebühren, Abgaben, Steuern und Kosten, die einer der Parteien im Zusammenhang mit den Verhandlungen, der Vorbereitung oder der Durchführung der Transaktion entstehen oder geschuldet werden, trägt, sofern und sobald sie anfallen.

### **16.5 Wahlsitz**

Für die Durchführung dieses Vertrages, der damit zusammenhängenden oder sich daraus ergebenden Urkunden oder sonstigen Dokumente sowie für die Zustellung wählen die Parteien als Sitz ihren jeweiligen Geschäftssitz.

### **16.6 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass dieser Vertrag Lücken enthält. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt und für die Lücke wird eine Bestimmung ergänzt, die - soweit möglich und rechtlich angemessen - dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt hätten, hätten sie diesen Punkt beim Aufsetzen des Vertrages berücksichtigt.

### **16.7 Anwendbares Recht - Gerichtsstand**

Für alle Angelegenheiten, die nicht zwingend dem für die Übernehmende Gesellschaft geltenden Recht (d. h. deutschem Recht) unterliegen, unterliegt dieser Vertrag französischem Recht und ist nach diesem auszulegen und zu interpretieren.

Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Wirksamkeit, Auslegung oder Erfüllung des Vertrages unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen französischen Handelsgerichte, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

[Unterschriftenseite – Ausgliederungsplan und Einbringungsvertrag  
zwischen Allianz Partners SAS und AP Solutions GmbH]

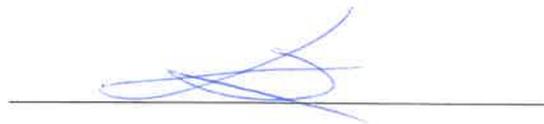
Saint-Ouen-sur-Seine, 7. Juni 2024

Ort/Datum

**Allianz Partners SAS**



Name: Tomas Kunzmann  
(Titel: Vorsitzender des Vorstands (CEO,  
*Président*))



Name: Damien Ladous  
(Titel: Mitglied des Vorstands (*Directeur  
général délégué*))

*[Unterschriftenseite – Ausgliederungsplan und Einbringungsvertrag  
zwischen Allianz Partners SAS und AP Solutions GmbH]*

München, 7. Juni 2024

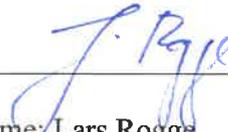
Ort/Datum

**AP Solutions GmbH**



---

Name: Laurent Floquet  
(Titel: Geschäftsführer)



---

Name: Lars Rogge  
(Titel: Geschäftsführer)

## VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Anhang 3.1</b> | Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2023   |
| <b>Anhang 4.1</b> | Detaillierte Aufstellung der Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs |
| <b>Anhang 4.2</b> | Bilanz des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs   |
| <b>Anhang 5.1</b> | Methode zur Ermittlung der Einbringung und der Gegenleistung für die Einbringung  |
| <b>Anhang 5.4</b> | Gründungsurkunde und Satzung der Übernehmenden Gesellschaft   |

\*

\*

\*

\*

**ANHANG 3.1**

**REFERENZABSCHLUSS DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT UND DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT  
ZUM 31. DEZEMBER 2023**

*Siehe unten*

\*

\*

\*

\*

## BILAN – Allianz Partners SAS

### ACTIF

| <i>(en milliers d'euros)</i>   | 31.12.2023       |                                    |                  | 31.12.2022       |
|--|------------------|------------------------------------|------------------|------------------|
|  | Brut             | Amortissements<br>et dépréciations | Net              | Net              |
| <b>ACTIF IMMOBILISÉ</b>  |                  |                                    |                  |                  |
| <b>Immobilisations incorporelles</b>   |                  |                                    |                  |                  |
| Concessions, brevets, licences,<br>marques, procédés, logiciels, droits et<br>valeurs similaires | 5 128            | (1 452)                            | 3 676            | 384              |
| Fonds commercial   | 1 060            | (1 060)                            | 0                | 0                |
| Immobilisations incorporelles en cours   | 4 540            | 0                                  | 4 540            | 1 010            |
| <b>Total Immobilisations incorporelles</b>   | <b>10 728</b>    | <b>(2 512)</b>                     | <b>8 216</b>     | <b>1 393</b>     |
| <b>Immobilisations corporelles</b>   |                  |                                    |                  |                  |
| Autres   | 4 326            | (3 469)                            | 857              | 1 444            |
| Immobilisations corporelles en cours   | 8                | 0                                  | 8                | 8                |
| <b>Total Immobilisations corporelles</b>   | <b>4 335</b>     | <b>(3 469)</b>                     | <b>866</b>       | <b>1 452</b>     |
| <b>Immobilisations financières</b>   |                  |                                    |                  |                  |
| Participations   | 1 539 774        | (234 350)                          | 1 305 424        | 1 185 547        |
| Créances rattachées à des<br>participations  | 28 544           | (210)                              | 28 334           | 33 794           |
| Autres   | 545              | 0                                  | 545              | 461              |
| <b>Total Immobilisations financières</b>   | <b>1 568 863</b> | <b>(234 560)</b>                   | <b>1 334 303</b> | <b>1 219 802</b> |
| <b>TOTAL ACTIF IMMOBILISÉ</b>  | <b>1 583 925</b> | <b>(240 541)</b>                   | <b>1 343 385</b> | <b>1 222 647</b> |
| <b>ACTIF CIRCULANT</b>   |                  |                                    |                  |                  |
| <b>Créances</b>  |                  |                                    |                  |                  |
| Créances Clients et Comptes rattachés  | 193 953          | (225)                              | 193 728          | 103 576          |
| Autres   | 83 302           | 0                                  | 83 302           | 137 782          |
| <b>Total Créances</b>  | <b>277 255</b>   | <b>(225)</b>                       | <b>277 030</b>   | <b>241 357</b>   |
| Disponibilités   | 6 702            | 0                                  | 6 702            | 2 042            |
| Charges constatées d'avance  | 1 035            | 0                                  | 1 035            | 2 674            |
| <b>TOTAL ACTIF CIRCULANT</b>   | <b>284 993</b>   | <b>(225)</b>                       | <b>284 767</b>   | <b>246 073</b>   |
| Ecarts de conversion Actif   | 1 112            | 0                                  | 1 112            | 1 978            |
| <b>TOTAL</b>   | <b>1 870 030</b> | <b>(240 766)</b>                   | <b>1 629 264</b> | <b>1 470 698</b> |

**PASSIF**

| <i>(en milliers d'euros)</i>                           | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2022</b> |
|--|-------------------|-------------------|
| <b>CAPITAUX PROPRES</b>                                |                   |                   |
| Capital (dont versé 1 005 403 545 €)                   | 1 005 404         | 838 617           |
| Primes d'émission, de fusion, d'apport                 | 44 702            | 36 488            |
| Réserve légale   | 7 711             | 7 711             |
| Autres réserves  | 1                 | 1                 |
| Report à nouveau                                       | 61 550            | 234 680           |
| Résultat de l'exercice                                 | (34 175)          | (173 130)         |
| <b>TOTAL CAPITAUX PROPRES</b>                          | <b>1 085 193</b>  | <b>944 368</b>    |
| <b>AUTRES FONDS PROPRES</b>                            |                   |                   |
| Provisions pour risques                                | 25 019            | 14 124            |
| Provisions pour charges                                | 4 599             | 4 997             |
| <b>TOTAL AUTRES FONDS PROPRES</b>                      | <b>29 618</b>     | <b>19 121</b>     |
| <b>DETTES</b>  |                   |                   |
| Emprunts et dettes auprès des établissements de crédit | 11                | 19                |
| Emprunts et dettes financières diverses                | 164 075           | 171 744           |
| Dettes Fournisseurs et Comptes rattachés               | 138 111           | 161 106           |
| Dettes fiscales et sociales                            | 81 071            | 81 736            |
| Autres dettes  | 130 089           | 89 374            |
| Produits constatés d'avance                            | 478               | 816               |
| <b>TOTAL DETTES</b>                                    | <b>513 834</b>    | <b>504 793</b>    |
| Ecarts de conversion Passif                            | 620               | 2 416             |
| <b>TOTAL</b>   | <b>1 629 264</b>  | <b>1 470 698</b>  |

## COMPTE DE RÉSULTAT – Allianz Partners SAS

| <i>(en milliers d'euros)</i>                                       | <b>2023</b>      | <b>2022</b>      |
|--|------------------|------------------|
| <b>PRODUITS D'EXPLOITATION</b>                                     |                  |                  |
| Prestations de services  | 257 000          | 158 143          |
| Reprises sur provisions (et amortissements), transferts de charges | 6 972            | 7 879            |
| Autres produits  | 167 183          | 124 963          |
| <b>TOTAL PRODUITS D'EXPLOITATION</b>                               | <b>431 155</b>   | <b>290 985</b>   |
| <b>CHARGES D'EXPLOITATION</b>                                      |                  |                  |
| Autres achats et charges externes                                  | (299 641)        | (280 243)        |
| Impôts, taxes et versements assimilés                              | (3 536)          | (6 047)          |
| Salaires et traitements  | (48 483)         | (72 417)         |
| Charges sociales   | (21 027)         | (25 412)         |
| Dotations aux amortissements sur immobilisations                   | (1 829)          | (1 402)          |
| Dotations aux dépréciations sur actif circulant                    | 0                | (50)             |
| Dotations aux provisions sur actif circulant                       | (18 709)         | (2 603)          |
| Autres charges   | (17 335)         | (2 158)          |
| <b>TOTAL CHARGES D'EXPLOITATION</b>                                | <b>(410 561)</b> | <b>(390 332)</b> |
| <b>RÉSULTAT D'EXPLOITATION</b>                                     | <b>20 595</b>    | <b>(99 347)</b>  |
| <b>PRODUITS FINANCIERS</b>   |                  |                  |
| De participation   | 35 166           | 28 665           |
| Autres intérêts et produits assimilés                              | 1 402            | 1 727            |
| Reprises sur provisions et dépréciations et transferts de charges  | 5 344            | 1 665            |
| Différences positives de change                                    | 2 100            | 1 253            |
| <b>TOTAL PRODUITS FINANCIERS</b>                                   | <b>44 012</b>    | <b>33 310</b>    |
| <b>CHARGES FINANCIÈRES</b>   |                  |                  |
| Dotations aux amortissements, aux dépréciations et aux provisions  | (85 897)         | (118 155)        |
| Intérêts et charges assimilés                                      | (4 388)          | (1 423)          |
| Différences négatives de change                                    | (2 000)          | (1 531)          |
| Charges nettes sur cession de valeurs mobilières de placement      | 0                | (455)            |
| <b>TOTAL CHARGES FINANCIÈRES</b>                                   | <b>(92 285)</b>  | <b>(121 564)</b> |
| <b>RÉSULTAT FINANCIER</b>  | <b>(48 273)</b>  | <b>(88 254)</b>  |
|  |                  |                  |
| <b>RÉSULTAT COURANT AVANT IMPÔT</b>                                | <b>(27 678)</b>  | <b>(187 601)</b> |

| <i>(en milliers d'euros)</i>                                      | <b>2023</b>      | <b>2022</b>      |
|---|------------------|------------------|
| <b>PRODUITS EXCEPTIONNELS</b>                                     |                  |                  |
| Reprises sur provisions et dépréciations et transferts de charges | 746              | 2 085            |
| <b>TOTAL PRODUITS EXCEPTIONNELS</b>                               | <b>746</b>       | <b>2 085</b>     |
| <b>CHARGES EXCEPTIONNELLES</b>                                    |                  |                  |
| Sur opérations de gestion   | (10)             | (73)             |
| Dotations aux amortissements, aux dépréciations et aux provisions | (1 236)          | (746)            |
| <b>TOTAL CHARGES EXCEPTIONNELLES</b>                              | <b>(1 246)</b>   | <b>(819)</b>     |
| <b>RÉSULTAT EXCEPTIONNEL</b>                                      | <b>(499)</b>     | <b>1 265</b>     |
| Participation des salariés aux résultats                          | (4 984)          | (2 370)          |
| Impôt sur les bénéfices   | (1 014)          | 15 576           |
| <b>TOTAL DES PRODUITS</b>   | <b>475 914</b>   | <b>326 379</b>   |
| <b>TOTAL DES CHARGES</b>  | <b>(510 089)</b> | <b>(499 509)</b> |
|   |                  |                  |
| <b>RÉSULTAT NET</b>   | <b>(34 175)</b>  | <b>(173 130)</b> |

**BILANZ – ALLIANZ PARTNERS SAS**

**AKTIVA**

| <i>(in Tausend Euro)</i>   | 31.12.2023       |                                  |                  | 31.12.2022       |
|--|------------------|----------------------------------|------------------|------------------|
|  | Brutto           | Abschreibung<br>und Amortisation | Netto            | Brutto           |
| <b>ANLAGEVERMÖGEN</b>  |                  |                                  |                  |                  |
| <b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>   |                  |                                  |                  |                  |
| Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken, Verfahren, Software, Rechte und ähnliche Vermögenswerte | 5 128            | -1 452                           | 3 676            | 384              |
| Goodwill   | 1 060            | -1 060                           | 0                | 0                |
| Immaterielle Vermögensgegenstände in Arbeit  | 4 540            | 0                                | 4 540            | 1 010            |
| <b>Immaterielle Vermögensgegenstände insgesamt</b>   | <b>10 728</b>    | <b>-2 512</b>                    | <b>8 216</b>     | <b>1 393</b>     |
| <b>Sachanlagen</b>   |                  |                                  |                  |                  |
| Andere   | 4 326            | -3 469                           | 857              | 1 444            |
| Unfertige Sachanlagen  | 8                | 0                                | 8                | 8                |
| <b>Sachanlagen insgesamt</b>   | <b>4 335</b>     | <b>-3 469</b>                    | <b>866</b>       | <b>1 452</b>     |
| <b>Finanzanlagen</b>   |                  |                                  |                  |                  |
| Kapitalbeteiligungen   | 1 539 774        | -234 350                         | 1 305 424        | 1 185 547        |
| Debitoren  | 28 544           | -210                             | 28 334           | 33 794           |
| Andere   | 545              | 0                                | 545              | 461              |
| <b>Finanzanlagen insgesamt</b>   | <b>1 568 863</b> | <b>-234 560</b>                  | <b>1 334 303</b> | <b>1 219 802</b> |
| <b>ANLAGEVERMÖGEN INSGESAMT</b>  | <b>1 583 925</b> | <b>-240 541</b>                  | <b>1 343 385</b> | <b>1 222 647</b> |
| <b>UMLAUFVERMÖGEN</b>  |                  |                                  |                  |                  |
| <b>Forderungen</b>   |                  |                                  |                  |                  |
| Debitoren  | 193 953          | -225                             | 193 728          | 103 576          |
| Andere   | 83 302           | 0                                | 83 302           | 137 782          |
| <b>Forderungen insgesamt</b>   | <b>277 255</b>   | <b>-225</b>                      | <b>277 030</b>   | <b>241 357</b>   |
| Verfügbarkeit  | 6 702            | 0                                | 6 702            | 2 042            |
| Aufgeschobene Ausgaben   | 1 035            | 0                                | 1 035            | 2 674            |
| <b>UMLAUFVERMÖGEN INSGESAMT</b>  | <b>284 993</b>   | <b>-225</b>                      | <b>284 767</b>   | <b>246 073</b>   |
| Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung  | 1 112            | 0                                | 1 112            | 1 978            |
| <b>GESAMT</b>  | <b>1 870 030</b> | <b>-240 766</b>                  | <b>1 629 264</b> | <b>1 470 698</b> |

**PASSIVA**

| <i>(in Tausend Euro)</i>                                   | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2022</b> |
|--|-------------------|-------------------|
| <b>EIGENKAPITAL</b>  |                   |                   |
| Gezeichnetes Kapital<br>(davon eingezahlt 1.005.403.545 €) | 1 005 404         | 838 617           |
| Rücklage für eingezahltes Kapital                          | 44 702            | 36 488            |
| Gesetzliche Rücklage                                       | 7 711             | 7 711             |
| Sonstige Rücklagen   | 1                 | 1                 |
| Gewinnvortrag  | 61 550            | 234 680           |
| Ergebnis des Geschäftsjahres                               | -34 175           | -173 130          |
| <b>EIGENKAPITAL INSGESAMT</b>                              | <b>1 085 193</b>  | <b>944 368</b>    |
| <b>RÜCKSTELLUNGEN</b>                                      |                   |                   |
| Rückstellungen für Risiken                                 | 25 019            | 14 124            |
| Rückstellungen für Gebühren                                | 4 599             | 4 997             |
| <b>RÜCKSTELLUNGEN INSGESAMT</b>                            | <b>29 618</b>     | <b>19 121</b>     |
| <b>VERBINDLICHKEITEN</b>                                   |                   |                   |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten               | 11                | 19                |
| Anleihen und sonstige finanzielle<br>Verbindlichkeiten     | 164 075           | 171 744           |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen           | 138 111           | 161 106           |
| Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten           | 81 071            | 81 736            |
| Sonstige Verbindlichkeiten                                 | 130 089           | 89 374            |
| Im Voraus erhaltene Einnahmen                              | 478               | 816               |
| <b>VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT</b>                         | <b>513 834</b>    | <b>504 793</b>    |
| Unterschiedsbetrag aus der<br>Verbindlichkeitenverrechnung | 620               | 2 416             |
| <b>GESAMT</b>  | <b>1 629 264</b>  | <b>1 470 698</b>  |

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG – ALLIANZ PARTNERS SAS**

| <i>(in Tausend Euro)</i>   | <b>2023</b>     | <b>2022</b>     |
|--|-----------------|-----------------|
| <b>BETRIEBLICHE ERTRÄGE</b>  |                 |                 |
| Dienstleistungen   | 257 000         | 158 143         |
| Auflösungen von Rückstellungen (und Abschreibungen),<br>Aufwandsübertragungen        | 6 972           | 7 879           |
| Andere Produkte  | 167 183         | 124 963         |
| <b>BETRIEBLICHE ERTRÄGE INSGESAMT</b>  | <b>431 155</b>  | <b>290 985</b>  |
| <b>BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN</b>   |                 |                 |
| Sonstige Käufe und externe Kosten  | -299 641        | -280 243        |
| Steuern und ähnliche Zahlungen   | -3 536          | -6 047          |
| Löhne und Gehälter   | -48 483         | -72 417         |
| Sozialversicherungsbeiträge  | -21 027         | -25 412         |
| Abschreibung von Anlagevermögen  | -1 829          | -1 402          |
| Wertminderung von Umlaufvermögen   | 0               | -50             |
| Rückstellungen für Umlaufvermögen  | -18 709         | -2 603          |
| Sonstige Ausgaben  | -17 335         | -2 158          |
| <b>BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN INSGESAMT</b>   | <b>-410 561</b> | <b>-390 332</b> |
| <b>BETRIEBSERGEBNIS</b>  | <b>20 595</b>   | <b>-99 347</b>  |
| <b>FINANZERTRÄGE</b>   |                 |                 |
| Beteiligungen  | 35 166          | 28 665          |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge   | 1 402           | 1 727           |
| Auflösungen von Rückstellungen und Wertberichtigungen sowie<br>Aufwandsübertragungen | 5 344           | 1 665           |
| Positive Wechselkursdifferenzen  | 2 100           | 1 253           |
| <b>FINANZERTRÄGE INSGESAMT</b>   | <b>44 012</b>   | <b>33 310</b>   |
| <b>FINANZAUSGABEN</b>  |                 |                 |
| Abschreibungen, Amortisationen und Rückstellungen                                    | -85 897         | -118 155        |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen   | -4 388          | -1 423          |
| Negative Umrechnungsdifferenzen  | -2 000          | -1 531          |
| Nettoaufwand aus der Veräußerung von Wertpapieren des<br>Umlaufvermögens             | 0               | -455            |
| <b>FINANZAUSGABEN INSGESAMT</b>  | <b>-92 285</b>  | <b>-121 564</b> |
| <b>FINANZERGEBNIS</b>  | <b>-48 273</b>  | <b>-88 254</b>  |
| <b>ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT<br/>VOR STEUERN</b>                  | <b>-27 678</b>  | <b>-187 601</b> |

| <i>(in Tausend Euro)</i>   | <b>2023</b>     | <b>2022</b>     |
|--|-----------------|-----------------|
| <b>AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE</b>   |                 |                 |
| Auflösungen von Rückstellungen und Wertberichtigungen<br>sowie Aufwandsübertragungen | 746             | 2 085           |
| <b>AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE INSGESAMT</b>   | <b>746</b>      | <b>2 085</b>    |
| <b>SONDERAUSGABEN</b>  |                 |                 |
| Zu den Verwaltungsmaßnahmen  | -10             | -73             |
| Abschreibungen, Amortisationen und Rückstellungen                                    | -1 236          | -746            |
| <b>SONDERAUSGABEN INSGESAMT</b>  | <b>-1 246</b>   | <b>-819</b>     |
| <b>AUSSERGEWÖHNLICHES ERGEBNIS</b>   | <b>-499</b>     | <b>1 265</b>    |
| Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter  | -4 984          | -2 370          |
| Einkommensteuer  | -1 014          | 15 576          |
| <b>GESAMTEINKOMMEN</b>   | <b>475 914</b>  | <b>326 379</b>  |
| <b>AUSGABEN GESAMT</b>   | <b>-510 089</b> | <b>-499 509</b> |
|  |                 |                 |
| <b>JAHRESFEHLBETRAG</b>  | <b>-34 175</b>  | <b>-173 130</b> |

AP Solutions GmbH  
(ehemalige Allianz OrtungsServices GmbH)  
Bilanz zum 31.12.2023

**AKTIVA**

|  | <b>31.12.2023</b>    | <b>31.12.2022</b> |
|--|----------------------|-------------------|
| <b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>                         | EUR                  | EUR               |
| II. Sachanlagen                                  | 14.452,71            | 0                 |
| <br><b><u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u></b>              |                      |                   |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände |                      |                   |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen    | 0                    | 0                 |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen      | 44.362.132,61        | 170.338,81        |
| 3. Forderungen gegenüber dem Gesellschafter      |                      | 0                 |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände                 | 3.605.615,58         | 0                 |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten                | 144.134,05           | 9.677,40          |
|  | <b>48.111.882,24</b> | <b>180.016,21</b> |
| <br><b><u>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u></b>  |                      |                   |
|  | 142.269,10           | 0,00              |
| <b><u>SUMME AKTIVA</u></b>                       | <b>48.268.604,05</b> | <b>180.016,21</b> |

**PASSIVA**

**A. EIGENKAPITAL**

|                         |                   |                   |
|-------------------------|-------------------|-------------------|
| I. Gezeichnetes Kapital | 544.372,00        | 25.001,00         |
| II. Kapitalrücklage     | 57.032.275,38     | 193.500,00        |
| III. Verlustvortrag     | -56.760.503,81    | -40.610,22        |
| IV. Jahresfehlbetrag    | -640.180,28       | -874,57           |
|                         | <b>175.963,29</b> | <b>177.016,21</b> |

**B. RÜCKSTELLUNGEN**

|  |                      |                 |
|--|----------------------|-----------------|
|  | <b>35.115.966,09</b> | <b>3.000,00</b> |
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 1.340.347,47         | 0               |
| 2. Steuerrückstellungen                                      | 1.645.154,06         | 0               |
| 3. Sonstige Rückstellungen                                   | 32.130.464,56        | 3.000,00        |

**C. VERBINDLICHKEITEN**

|  |                      |          |
|--|----------------------|----------|
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 6.285.144,13         | 0        |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten                          | 6.691.530,54         | 0        |
| <i>davon aus Steuern</i>                               | <i>608.182,45</i>    | <i>0</i> |
|  | <b>12.976.674,67</b> | <b>0</b> |

**SUMME  
PASSIVA**

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| <b>48.268.604,05</b> | <b>180.016,21</b> |
|----------------------|-------------------|

AP Solutions GmbH  
(ehemalige Allianz OrtungsServices GmbH)  
Gewinn- und Verlustrechnung

|  | <b>2023</b>        | <b>2022</b>      |
|--|--------------------|------------------|
|  | EUR                | EUR              |
| 1. Umsatzerlöse                          | 0                  | 0                |
| 4. sonstige betriebliche Erträge         | 58.040.780,40      | 0                |
| 6. Personalaufwand                       |                    |                  |
| a) Löhne und Gehälter                    | -34.035.776,01     | 0                |
| b) soziale Abgaben                       | -8.613.490,68      | 0                |
|  | -42.649.266,69     | 0                |
| 7. Abschreibungen                        |                    |                  |
| auf Sachanlagen                          | -3.674,59          | 0                |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen    | -14.623.479,18     | -1.073,78        |
| <b>Betriebsergebnis</b>                  | <b>764.359,90</b>  | <b>-1.073,78</b> |
| 11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 326.744,27         | 557,90           |
| <i>davon aus verbundenen Unternehmen</i> | 325.630,94         | 557,90           |
| 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen     | -513.363,48        | -358,69          |
| <i>davon an verbundene Unternehmen</i>   | -509.125,03        | -358,69          |
| <b>Finanzergebnis</b>                    | <b>-186.619,21</b> | <b>199,21</b>    |
| 14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | -1.217.920,98      | 0                |
| <b>15. Ergebnis nach Steuern</b>         | <b>-640.180,25</b> | <b>-874,57</b>   |
| <b>17. Jahresfehlbetrag</b>              | <b>-640.180,25</b> | <b>-874,57</b>   |

## ANHANG 4.1

### DETAILLIERTE AUFSTELLUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, RECHTE, VERBINDLICHKEITEN UND VERPFLICHTUNGEN DES ÜBERTRAGENEN FRANZÖSISCHEN VOLLSTÄNDIGEN UND AUTONOMEN GESCHÄFTSBETRIEBS

Zum Datum des Referenzabschlusses der Übertragenden Gesellschaft umfasste der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb unter anderem Folgendes:

#### 1. Gegenstände des Aktivvermögens

- a) Gegenstände des Aktivvermögens, die in der als Anhang 4.2 beigefügten Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind
- b) Büroausstattung, die sich in den Geschäftsräumen der Übertragenden Gesellschaft unter der Geschäftsanschrift Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93 400 Saint-Ouen sur-Seine, Frankreich, und Eurosquare 1, 19 Rue Emmy Noether, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, befindet oder zu diesen Geschäftsräumen gehört
- c) Bankkonten bei der CIC unter den Kontonummern:
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3900 150
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3900 635
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3900 829
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3900 926
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3901 023
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3901 120
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3901 217
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3901 323
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3901 993
  - FR76 3006 6109 2600 0100 3902 090
- d) Bankkonten bei der CACIB unter den Kontonummern:
  - FR76 3148 9000 1000 2213 1985 647
- e) Soweit zum 31. Dezember 2023 zutreffend: Absicherungsgeschäfte, die für Rechnung der Allianz Partners SAS abgeschlossen und bilanziert werden
- f) Software und IT, die für die Geschäftstätigkeit der Allianz Partners SAS und ggf. der Allianz Partners-Gruppe verwendet werden
- g) Rechte an geistigem Eigentum und Know-how, einschließlich der Rechte an Plattformen, die im Buchhaltungssystem der Allianz Partners-Gruppe unter der Referenznummern MF01 verbucht sind

- h) Bücher, Aufzeichnungen, Inhalte, Materialien und Dokumente (physisch oder elektronisch), die ausschließlich zum Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehören und die in den Geschäftsräumen der Übertragenden Gesellschaft unter der Geschäftsanschrift Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93 400 Saint-Ouen sur-Seine , Frankreich, und Eurosquare 1, 19 Rue Emmy Noether, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, nach den Grundsätzen, die in der Allianz-Konzernrichtlinie für die Dokumentenverwaltung niedergelegt sind, wie von der Übertragenden Gesellschaft und in den Allianz Konzern-Buchhaltungsanwendungen (insbesondere GRP und Arriba) angewendet, aufbewahrt werden.
- i) Alle Gegenstände des Aktivvermögens, die zum Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehören, die im Buchhaltungssystem der Allianz Partners SAS geführt werden

## **2. Verträge (einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten)**

- a) Mietverträge über die Büroräume der Übertragenden Gesellschaft unter der Geschäftsanschrift 2, 7 rue Dora Maar, 93 400 Saint-Ouen sur-Seine, Frankreich, und Eurosquare 1, 19 rue Emmy Noether, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich
- b) Verträge, die die Übertragende Gesellschaft geschlossen hat und die dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind

## **3. Gegenstände des Passivvermögens**

- a) Gegenstände des Passivvermögens, einschließlich Rückstellungen, die in der als Anhang 4.2 dieses Vertrages beigefügten Bilanz des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind
- b) Ruhestandsbezogene Verbindlichkeiten und diesbezügliche Rückstellungen sowie Rückstellungen im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (z. B. Stock-Award-Programme), die im Buchhaltungssystem verbucht sind und dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind
- c) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Buchhaltungssystem der Allianz Partners-Gruppe unter der Referenznummer MF01 in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb verbucht sind
- d) Alle Gegenstände des Passivvermögens, die im Buchhaltungssystem der Allianz Partners-Gruppe unter der Referenznummer MF01 in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb verbucht sind

\*

\*

\*

\*

ANHANG 4.2

BILAN DES ÜBERTRAGENEN FRANZÖSISCHEN VOLLSTÄNDIGEN UND AUTONOMEN GESCHÄFTSBETRIEBS

**ALLIANZ PARTNERS - TRANSFER**

**B I L A N**

| <i>(en milliers d'euros)</i>  | 31.12.2023     |                                    |                |
|---|----------------|------------------------------------|----------------|
|   | Brut           | Amortissements<br>et dépréciations | Net            |
| <b>ACTIF IMMOBILISÉ</b>   |                |                                    |                |
| <b>Immobilisations incorporelles</b>  |                |                                    |                |
| Concessions, brevets, licences, marques, procédés,<br>logiciels, droits et valeurs similaires | 5 128          | (1 452)                            | 3 676          |
| Fonds commercial  | 1 060          | (1 060)                            | 0              |
| Immobilisations incorporelles en cours  | 4 540          | 0                                  | 4 540          |
| <b>Total Immobilisations incorporelles</b>  | <b>10 728</b>  | <b>(2 512)</b>                     | <b>8 216</b>   |
| <b>Immobilisations corporelles</b>  |                |                                    |                |
| Autres  | 4 326          | (3 469)                            | 857            |
| Immobilisations corporelles en cours  | 8              | 0                                  | 8              |
| <b>Total Immobilisations corporelles</b>  | <b>4 335</b>   | <b>(3 469)</b>                     | <b>866</b>     |
| <b>Immobilisations financières</b>  |                |                                    |                |
| Participations  | 0              | 0                                  | 0              |
| Créances rattachées à des participations  | 0              | 0                                  | 0              |
| Autres  | 545            | 0                                  | 545            |
| <b>Total Immobilisations financières</b>  | <b>545</b>     | <b>0</b>                           | <b>545</b>     |
| <b>TOTAL ACTIF IMMOBILISÉ</b>   | <b>15 608</b>  | <b>(5 981)</b>                     | <b>9 627</b>   |
| <b>ACTIF CIRCULANT</b>  |                |                                    |                |
| <b>Créances</b>   |                |                                    |                |
| Créances Clients et Comptes rattachés   | 193 953        | 0                                  | 193 953        |
| Autres  | 40 515         | 0                                  | 40 515         |
| <b>Total Créances</b>   | <b>234 468</b> | <b>0</b>                           | <b>234 468</b> |
| Disponibilités  | 325            | 0                                  | 325            |
| Charges constatées d'avance   | 1 035          | 0                                  | 1 035          |
| <b>TOTAL ACTIF CIRCULANT</b>  | <b>235 829</b> | <b>0</b>                           | <b>235 829</b> |
| Ecarts de conversion Actif  | 699            | 0                                  | 699            |
| <b>TOTAL</b>  | <b>252 135</b> | <b>(5 981)</b>                     | <b>246 154</b> |

# ALLIANZ PARTNERS - TRANSFER

## B I L A N

| <i>(en milliers d'euros)</i>                           | 31.12.2023     |
|--|----------------|
| <b>CAPITAUX PROPRES</b>                                |                |
| Capital (dont versé 1 005 403 545 €)                   | 0              |
| Primes d'émission, de fusion, d'apport                 | 0              |
| Réserve légale   | 0              |
| Autres réserves  | 0              |
| Report à nouveau                                       | 29 175         |
| Résultat de l'exercice                                 | 0              |
| <b>TOTAL CAPITAUX PROPRES</b>                          | <b>29 175</b>  |
| <b>AUTRES FONDS PROPRES</b>                            |                |
| Provisions pour risques                                | 4 080          |
| Provisions pour charges                                | 4 599          |
| <b>TOTAL AUTRES FONDS PROPRES</b>                      | <b>8 678</b>   |
| <b>DETTES</b>  |                |
| Emprunts et dettes auprès des établissements de crédit | 11             |
| Emprunts et dettes financières diverses                | 0              |
| Dettes Fournisseurs et Comptes rattachés               | 138 111        |
| Dettes fiscales et sociales                            | 48 446         |
| Autres dettes  | 20 635         |
| Produits constatés d'avance                            | 478            |
| <b>TOTAL DETTES</b>                                    | <b>207 681</b> |
| Ecarts de conversion Passif                            | 620            |
| <b>TOTAL</b>   | <b>246 154</b> |

\*

\*

\*

\*

| (in Tausend Euro)  | 31.12.2023     |                               |                |
|--|----------------|-------------------------------|----------------|
|  | Brutto         | Amortisation und Abschreibung | Netto          |
| <b>ANLAGEVERMÖGEN</b>  |                |                               |                |
| <b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>   |                |                               |                |
| Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken, Verfahren, Software, Rechte und ähnliche Vermögenswerte | 5 128          | -1 452                        | 3 676          |
| Goodwill   | 1 060          | -1 060                        | 0              |
| Immaterielle Anlagewerte im Bau  | 4 540          | 0                             | 4 540          |
| <b>Immaterielle Vermögensgegenstände insgesamt</b>   | <b>10 728</b>  | <b>-2 512</b>                 | <b>8 216</b>   |
| <b>Sachanlagen</b>   |                |                               |                |
| Andere   | 4 326          | -3 469                        | 857            |
| Unfertige Sachanlagen  | 8              | 0                             | 8              |
| <b>Sachanlagen insgesamt</b>   | <b>4 335</b>   | <b>-3 469</b>                 | <b>866</b>     |
| <b>Finanzanlagen</b>   |                |                               |                |
| Kapitalbeteiligungen   | 0              | 0                             | 0              |
| Debitoren  | 0              | 0                             | 0              |
| Andere   | 545            | 0                             | 545            |
| <b>Finanzanlagen insgesamt</b>   | <b>545</b>     | <b>0</b>                      | <b>545</b>     |
| <b>ANLAGEVERMÖGEN INSGESAMT</b>  | <b>15 608</b>  | <b>-5 981</b>                 | <b>9 627</b>   |
| <b>UMLAUFVERMÖGEN</b>  |                |                               |                |
| <b>Forderungen</b>   |                |                               |                |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   | 193 953        | 0                             | 193 953        |
| Andere   | 40 515         | 0                             | 40 515         |
| <b>Forderungen insgesamt</b>   | <b>234 468</b> | <b>0</b>                      | <b>234 468</b> |
| Verfügbarkeit  | 325            | 0                             | 325            |
| Aufgeschobene Ausgaben   | 1 035          | 0                             | 1 035          |
| <b>UMLAUFVERMÖGEN INSGESAMT</b>  | <b>235 829</b> | <b>0</b>                      | <b>235 829</b> |
| Umrechnungsdifferenzen von Vermögenswerten   | 699            | 0                             | 699            |
| <b>GESAMT</b>  | <b>252 135</b> | <b>-5 981</b>                 | <b>246 154</b> |

| <b>(in Tausend Euro)</b>                                  | <b>31.12.2023</b> |
|---|-------------------|
| <b>EIGENKAPITAL</b>                                       |                   |
| Gezeichnetes Kapital (davon eingezahlt 1.005.403.545 EUR) | 0                 |
| Emissions-, Fusions- und Beitragsprämien                  | 0                 |
| Gesetzliche Reserve                                       | 0                 |
| Sonstige Rücklagen  | 0                 |
| Einbehaltene Gewinne                                      | 29 175            |
| Reingewinn des Haushaltsjahres                            | 0                 |
| <b>EIGENKAPITAL INSGESAMT</b>                             | <b>29 175</b>     |
| <b>RÜCKSTELLUNGEN</b>                                     |                   |
| Rückstellungen für Risiken                                | 4 080             |
| Rückstellungen für Aufwendungen                           | 4 599             |
| <b>RÜCKSTELLUNGEN INSGESAMT</b>                           | <b>8 678</b>      |
| <b>VERBINDLICHKEITEN</b>                                  |                   |
| Darlehen und Anleihen bei Kreditinstituten                | 11                |
| Anleihen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten       | 0                 |
| Schulden bei Lieferanten und damit verbundene Konten      | 138 111           |
| Steuerliche und soziale Verschuldung                      | 48 446            |
| Sonstige Schulden   | 20 635            |
| Aufgeschobene Einnahmen                                   | 478               |
| <b>VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT</b>                        | <b>207 681</b>    |
| Umrechnungsdifferenzen von Verbindlichkeiten              | 620               |
| <b>GESAMT</b>   | <b>246 154</b>    |

## ANHANG 5.1

### METHODE ZUR ERMITTLUNG DER EINBRINGUNG UND DER GEGENLEISTUNG FÜR DIE EINBRINGUNG

Das Umtauschverhältnis wird auf der Grundlage der Marktwerte des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs bzw. der Übernehmenden Gesellschaft berechnet. Diese Marktwerte wurden auf der Grundlage der folgenden Methoden ermittelt:

#### 1. Marktwert des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs

Der Marktwert des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs wurde nach einer Discounted-Cashflow-Methode berechnet und beträgt EUR 59.792.410,00 (in Worten: EUR neunundfünfzigmillionensiebenhundertzweiundneunzigtausendvierhundertzehn).

#### 2. Marktwert der Übernehmenden Gesellschaft

Der Marktwert der Übernehmenden Gesellschaft (einschließlich des Erwerbs von Vermögen und Verbindlichkeiten unter verschiedenen grenzüberschreitenden Verschmelzungen im Jahr 2024) wurde nach einer Discounted-Cashflow-Methode berechnet und beträgt EUR 123.170.851,00 (in Worten: EUR einhundertdreißigmillioneneinhundertsiebzigttausendachthunderteinundfünfzig).

\*

\*

\*

\*

## ANHANG 5.4

### GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

*Siehe unten*

\*

\*

\*

\*

**Errichtung einer  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, den dreiundzwanzigsten Januar zweitausendneun

- 23.01.2009 -

erschieden vor mir, **Dr. Thomas Kilian**, Notarassessor, amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Tilmann Götte, in München,

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Briennerstraße 12/III, im Anwesen Königinstraße 28, in 80802 München, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Frau Katrin Winterhalder, geb. 19.04.1970,  
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,
2. Herr Werner Hierl, geb. 14.05.1959,  
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,

beide persönlich bekannt, Herr Hierl wies sich zudem durch Personalausweis aus,

hier handelnd für die

Allianz Deutschland AG

mit dem Sitz in München, Amtsgericht München, Registergericht, HRB 158878,

und der Anschrift 80802 München, Königinstraße 28,

als deren gesamtvertretungsberechtigte Prokuristen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgendes:

### **I. Vertragsabschluss**

Die Allianz Deutschland AG mit Sitz in München errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und legt die als Anlage zu dieser Urkunde beigeheftete Satzung fest. Die Gesellschaft befindet sich ab heute im Gründungsstadium.

### **II. Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es wird übernommen in Höhe von EUR 25.000,00 von der Allianz Deutschland AG, München, und ist sofort in voller Höhe in Geld bei der Gesellschaft einzuzahlen.

### **III. Geschäftsführer**

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

1. Herr Dr. Stefan Lütticke, Grasbrunn, geb. 28.12.1968,
2. Herr Dr. Peter Damm, Dachau, geb. 7.6.1961;

sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt und gemäß § 7 der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### IV. Abschriften

Beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde erhalten:  
die Gesellschafterin,  
die Gesellschaft,  
das Finanzamt, Kapitalverkehrssteuerstelle  
das Registergericht.

#### V. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Entstehung der GmbH und die persönliche Haftung für vorheriges Handeln hingewiesen.

#### VI. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 80802 München,  
Königinstraße 28.

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter,  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben:

ppa. Hitz

ppa. WJH



*[Handwritten signature]*  
Notarvertreter

# Satzung

## § 1

### Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AZ-Argos 52 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten.
2. Die Gesellschaft kann sich, auch als Komplementärin, an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

## § 3

### Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- Euro

- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.

Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzubezahlen.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 6

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft oder von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander erworben wird.

## § 7

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Bestellung der Prokuristen.

## § 8

### Jahresabschluss, Gewinnausschüttung

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Gewinns erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen.

2. Die Gesellschafter können jederzeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nach gewissenhafter Prüfung die Vorabausschüttung des zu erwartenden Jahresgewinnes oder eines Teiles hiervon mit einfacher Mehrheit beschließen. § 30 GmbHG ist zu beachten.

## § 9

### Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit gesetzlich zulässig, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Stimmabgabe ist formlos möglich, soll aber schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsführung kann die Gesellschafter auffordern, ihre Abstimmungserklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. In diesem Fall gilt eine nicht rechtzeitige Stimmabgabe als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
3. Je 50.-- Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,-- Euro trägt die Gesellschaft.

ppa. Hien                      ppa. Aist

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten  
(Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 05.02.2009

Dr. Tilman Götte  
Notar

UVZ-Nr.

H 3338/23

**Bescheinigung gem. § 54 I, 2 GmbHG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 08.08.2023, UVZ-Nr. H 3337/23, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 08.08.2023



Anton Winkler, VRiOLG a.D,  
als amtlich bestellter Vertreter des  
Notars Sebastian Herrler

## **Satzung**

### **§ 1 Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AP Solutions GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

### **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

Der Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.

(1) Holding- und Shared-Services-Funktion:

a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;

b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.

(2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:

a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;

b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;

c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.

(3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,

a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;

b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;

c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

### **§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 544.372 (in Worten: EUR fünfhundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsiebzig).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung (§ 6) und die Gesellschafterversammlung (§ 7).

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Vorstehende Regelung gilt auch für die Liquidatoren.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, welche Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen, die auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen - sofern sich alle Gesellschafter daran beteiligen - durch schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst. Die Einberufung ist formlos möglich und kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist.

(5) Ein Gesellschafter kann sich bei Verhinderung durch in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Gesellschafterversammlungen können nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.

(7) Formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse werden mittels einer Niederschrift dokumentiert, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Sie ist von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Niederschriften sowie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind mindestens mit einer nicht qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DocuSign, Namirial) zu unterzeichnen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse notariell gefasst werden, gelten diese Formvorschriften nicht.

## **§ 8 Jahresabschluss**

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Werden Jahresabschluss und ein etwaig zu erstellender Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft, so haben die Geschäftsführer die genannten Unterlagen

zusammenmit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder des unwirksamen oder undurchführbaren Teils der Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft angefallenen Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- EUR hat die Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 08.08.2023

VRiOLG a.D. Anton Elmar Maria Winkler, Notarvertreter/in